



Vernehmlassungsentwurf
vom 01. Oktober 2010

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 (LS 177.201), und nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

- I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:
- II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

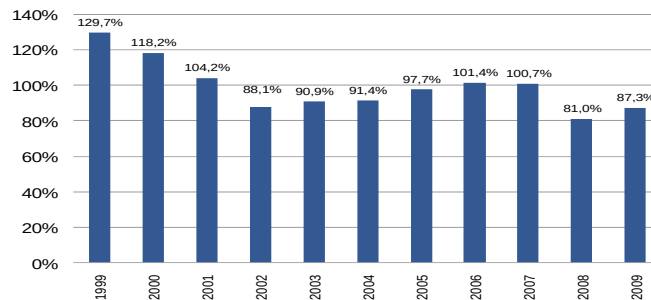
1. Ausgangslage

1.1 Revisionsbedarf

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) weist per 31. Dezember 2009 einen Deckungsgrad von 87,3% auf (Vorjahr 81,0%). Dies bedeutet, dass 12,7% der durch die Statuten der BVK vorgesehenen Vorsorgeleistungen der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner per Stichtag nicht gedeckt sind.

Seit 1999 hat sich der Deckungsgrad der BVK wie folgt entwickelt:

Deckungsgradentwicklung von 1999 bis 2009



Ein Deckungsgrad von mehr als 100% entspricht einer Überdeckung und ein Deckungsgrad von weniger als 100% entspricht einer Unterdeckung.

Der Deckungsgrad war in der Beobachtungsperiode starken Schwankungen unterworfen. Die aktuelle Unterdeckung übersteigt den Wert von 10%, weshalb der Regierungsrat gemäss Statuten Massnahmen festzulegen hat. Aus Sicht des Regierungsrates sind bei einem Deckungsgrad von unter 90% sogar harte Sanierungsmassnahmen zu prüfen, wie die Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen und/oder die Kürzung von Leistungen (vgl. RRB Nr. 823/2007 Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal [BVK] bzw. Umsetzung der Vorlage 3974a); KR-Nr. 132/2007).

Im Sinne einer Bestandesaufnahme hat der Regierungsrat daher die BVK beauftragt, eine Risikoanalyse durchzuführen und insbesondere auch die Auswirkungen einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes zu prüfen. In der Folge hat die c-alm AG, St. Gallen, im Auftrag der BVK im Jahr 2009 eine Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie) durchgeführt. ALM bezeichnet ein unter anderem auch für Vorsorgeeinrichtungen anerkanntes Risikomodell. Mit dessen Hilfe lässt sich die Entwicklung der Anlagen (Assets) und der Verpflichtungen (Liabilities) der BVK unter verschiedenen Modellen voraussagen und wichtige Fragen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz beantworten: Mit welcher Wahrscheinlichkeit kann eine bestimmte Rendite erzielt werden? Welche Anlagerisiken sind mit dem effektiven Deckungsgrad vertretbar? Welche Auswirkungen haben Bestandes- und Lohnveränderungen auf die Entwicklung der Sparguthaben der versicherten Personen? Was bedeutet die steigende Lebenserwartung für die Entwicklung des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner?

Gestützt auf die Ergebnisse der ALM-Studie kann die Anlagestrategie und die Entwicklung der Vorsorgekapitalien – unter Berücksichtigung allfällig erkannter Risiken – aufeinander abgestimmt werden. Da die ALM-Studie eine Periode von mehreren Jahren

erfasst, lassen sich daraus Zusammenhänge, Chancen und Gefahren frühzeitig erkennen und bewerten.

Die ALM-Studie hat bestätigt, dass in zwei wesentlichen Punkten Handlungsbedarf besteht.

Zum einen erfolgt eine überproportionale Zuteilung von Vermögenserträgen an die Rentnerinnen und Rentner. Zudem kann aufgrund der aktuellen Ertragslage das rechnerische Leistungsziel für die Altersrente von den versicherten Personen nicht erreicht werden. Zum anderen sind zur Erreichung einer nachhaltigen Finanzierung zusätzliche Massnahmen erforderlich.

1.2 Überproportionale Zuteilung von Erträgen und Nichterreichen des Leistungsziels

Die ALM-Studie hat bestätigt, dass es innerhalb der BVK zu einer überproportionalen Zuteilung von Erträgen an die Rentnerinnen und Rentner kommt und dass das mit dem Vorsorgeplan angestrebte rechnerische Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes nicht erreicht werden kann.

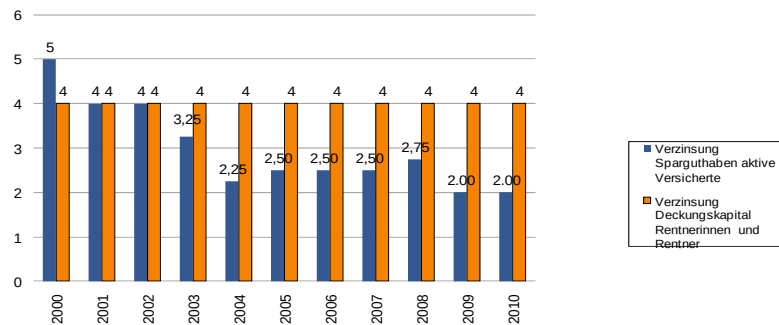
Der Vorsorgeplan der BVK basiert mit Bezug auf die Altersleistungen auf dem Beitragsprimat. Gemäss Statuten kann der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Zinssatz dabei grundsätzlich jährlich ändern.

Auch bei den Rentnerinnen und Rentnern besteht ein Zinsbedarf. Anders als bei den versicherten Personen unterliegt dieser jedoch keinen jährlichen Schwankungen sondern ist fix. Der Zinsbedarf entspricht dem Satz, mit dem die bestehenden Rentenverpflichtungen diskontiert werden (technischer Zinssatz). Die geltenden Rechnungsgrundlagen der BVK basieren auf einem technischen Zinssatz von 4%. Das bedeutet, dass die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner aus den laufenden Erträgen jeweils mit 4% verzinst werden müssen, damit die laufenden Renten in unveränderter Höhe ausbezahlt werden können.

Während also die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen gemäss den in § 13 der Statuten festgelegten Regeln jährlich neu festgelegt wird (i.d.R. Lohnerhöhung Vorjahr + 1%, mind. BVG-Mindestzinssatz), müssen die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner auf Basis des technischen Zinssatzes jährlich zwingend mit 4% verzinst werden. Demgegenüber werden die Sparguthaben der versicherten Personen aufgrund der geringen Entwicklung der versicherten Löhne und der finanziellen Lage der BVK seit 2003 zu einem tieferen Ansatz verzinst als die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner.

Die seit 2000 gewährten Zinssätze gehen aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

Verzinsung Sparguthaben aktive Versicherte und Deckungskapital Rentnerinnen und Rentner von 2000 bis 2010



Die den Sparguthaben der versicherten Personen gutgeschriebenen Zinsen entsprechen zwar jeweils der Mindestverzinsung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40). Seit 2009 weicht die auf der Basis des BVG-Mindestzinssatzes gewährte Verzinsung der Sparguthaben von dem für die Erreichung des Leistungsziels versicherungstechnisch erforderlichen Zinssatz ab, sodass dieses nicht erreicht wird. Obwohl bei Beitragsprimatsplänen die Höhe der Altersleistungen nicht reglementarisch garantiert ist, liegt auch diesen im Sinne einer versicherungstechnischen Modellrechnung ein Leistungsziel zu Grunde.

Gemäss Modellrechnung wird mit dem Vorsorgeplan der BVK ein Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes angestrebt. Um dieses zu erreichen, müssten die Sparguthaben der versicherten Personen gemäss Modellrechnung jeweils mit einem Zinssatz verzinst werden, der um einen Prozentpunkt über der jeweiligen Lohnentwicklung liegt.

Aus nachfolgender Darstellung geht die Entwicklung der effektiv gutgeschriebenen Zinsen im Vergleich zu den aufgrund der versicherungstechnischen Modellrechnung notwendigen Zinsen hervor:

Notwendige Verzinsung zur Erreichung des Leistungsziels für Altersleistungen 2000 bis 2010

Erhöhung der versicherten Löhne (gesamter Bestand)		Versicherungstechnisch notwendige Verzinsung		BVG-Mindestzins	Effektive Verzinsung	Zinsdelta Leistungsziel
		Jahr	Lohn+1%			
		2000		4,00%	5,00%	
		2001		4,00%	4,00%	
2001/2002	2,13%	2002	3,13%	4,00%	4,00%	0,87%
2002/2003	1,44%	2003	2,44%	3,25%	3,25%	0,81%
2003/2004	1,50%	2004	2,50%	2,25%	2,25%	- 0,25%
Umstellung	1,50%	2005	2,50%	2,50%	2,50%	0,00%
2004/2005	1,76%	2006	2,76%	2,50%	2,50%	- 0,26%
2005/2006	1,23%	2007	2,23%	2,50%	2,50%	0,27%
2006/2007	1,77%	2008	2,77%	2,75%	2,75%	- 0,02%
2007/2008	5,07%	2009	6,07%	2,00%	2,00%	- 4,07%
2008/2009	3,80%	2010	4,80%	2,00%	2,00%	- 2,80%

Im Jahr 2000 musste das Sparguthaben aufgrund der Vorgaben für den Wechsel zum Beitragsprimat mit 5% verzinst werden. Für 2001 lagen noch keine verlässlichen Angaben über die Erhöhung des versicherten Lohnes vor.

Bis zum Jahr 2008 konnte das rechnerische Leistungsziel mit dem BVG-Mindestzins erreicht werden; im Durchschnitt resultierte sogar ein leichter Vorsprung. In den Jahren 2009 und 2010 liegt die auf der Basis des BVG-Mindestzinssatzes gewährte Verzinsung der Sparguthaben dagegen unter dem für die Erreichung des Leistungsziels erforderlichen Zinssatz, was einerseits auf die gewährten Lohnerhöhungen und andererseits auf die Finanzkrise zurückzuführen ist.

Zudem sind wegen der nach wie vor zunehmenden Lebenserwartung zur Sicherung der Rentenverpflichtungen zusätzlich Rückstellungen erforderlich, welche ebenfalls zulasten der versicherten Personen gebildet werden müssen.

All dies führt zu einer überproportionalen Zuteilung von Vermögenserträgen zugunsten der Rentnerinnen und Rentner. Allein im Jahr 2009 belief sich dieser Mitteltransfer für die Finanzierung der zu hohen Umwandlungssätze und der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Neupensionierten auf rund 92,5 Mio. Franken (2008: 90,5 Mio. Franken). Diese Mittel können nicht zur Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eingesetzt werden. Somit müssen diese ein entsprechend geringeres Wachstum ihres Sparguthabens in Kauf nehmen, was sich nicht nur im Hinblick auf die Altersleistungen, sondern auch bei einem allfälligen Austritt auswirkt.

Wenn aber die erforderliche Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner nur aufgrund solcher Mitteltransfers möglich ist, ist der technische Zinssatz von 4% zu hoch. Als Folge davon sind auch die für die Umwandlung der Sparguthaben der versicherten Personen in eine Rente angewendeten Umwandlungssätze zu hoch.

Mit der Herabsetzung des technischen Zinssatzes wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt.

1.3 Zusätzliche Massnahmen zur Erreichung einer nachhaltigen Finanzierung erforderlich

Als zweiten wesentlichen Punkt hat die ALM-Studie bestätigt, dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit eine nachhaltige Finanzierung der BVK erreicht werden kann. Obwohl aufgrund der gewählten Anlagestrategie künftig von einer positiven Entwicklung des Deckungsgrades ausgegangen werden kann, liegt die Wahrscheinlichkeit, dass der Deckungsgrad ohne zusätzliche Massnahmen in 10 Jahren über 100% steigt, bei unter 15%.

Gemäss Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004 muss die Vorsorgeeinrichtung bei einer erheblichen Unterdeckung Sanierungsmassnahmen festlegen, die innert angemessener Frist zu deren Behebung führen. Als erheblich gilt eine Unterdeckung in der Regel, wenn die Deckungslücke mehr als 10% beträgt. Die Frist zur Behebung der Unterdeckung kann in der Regel 5–7 Jahre dauern, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Das Ergreifen von Sanierungsmassnahmen ist somit unerlässlich.

Als öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtung dürfte die BVK grundsätzlich eine Unterdeckung aufweisen. Gestützt auf § 70 Abs. 2 der Statuten besteht jedoch die Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen, wenn ein versicherungstechnischer Fehlbetrag und damit eine Unterdeckung von mehr als 10% besteht. Eine Unterdeckung ist aber auch aus anderen Gründen nicht erwünscht. Ein Deckungsgrad von über 100% liegt auch im Interesse der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner. Für die Umsetzung der vom Kantonsrat beschlossenen Verselbstständigung der BVK ist er ebenfalls unabdingbar; gemäss Verselbstständigungsgesetz ist hiezu ein Deckungsgrad von mindestens 100% erforderlich. Auch aus Sicht des Kantons ist ein Deckungsgrad von über 100% anzustreben, weil es bei der BVK als Folge von Restrukturierungen innerhalb der Kantonsverwaltung zu Teilliquidationen kommen kann. Die Sicherheit des Fortbestandes (Perennität) ist daher nicht mehr umfassend gegeben.

Die ALM-Studie hat gezeigt, dass zur Haltung des Deckungsgrades neben der Sollrendite von rund 4% ein Bestandeswachstum von 2% erforderlich ist. Kann dies nicht erreicht werden, ergibt sich ein Kapitalabfluss, was bedeutet, dass das vorhandene Vermögen zur Finanzierung der Leistungen abgebaut werden muss.

Um aber in 10 Jahren einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen, wäre – zusätzlich zum Wachstum von 2% – eine durchschnittliche Rendite von 6,2% erforderlich. Dazu fehlt der BVK jedoch die erforderliche Risikofähigkeit. Mit der derzeitigen Anlagestrategie, welche in Anbetracht des derzeitigen Deckungsgrades bereits einen relativ hohen Aktienanteil aufweist, ist mit einer Rendite von 4.8% zu rechnen.

Wie die Börsenkrise im März 2000, die seit 2007 andauernde Finanz- bzw. die seit 2008 andauernde Wirtschaftskrise eindrücklich gezeigt haben, ist an den Kapitalmärkten jederzeit mit negativen Kursentwicklungen zu rechnen. Dies ist selbstverständlich, wenn auch in geringerem Umfang, auch in „normalen“ Jahren der Fall.

Um diesen Marktrisiken angemessen Rechnung zu tragen, genügt ein Deckungsgrad von 100% nicht. Vielmehr ist die Bildung einer zusätzlichen Wertschwankungsreserve erforderlich. Die notwendige Wertschwankungsreserve wird dabei in Abhängigkeit von der gültigen Anlagestrategie gemäss RRB Nr. 1009 vom 24. Juni 2009 und von der notwendigen Sollrendite ermittelt.

Die minimal notwendige Wertschwankungsreserve wird durch den Investment Controller jährlich so festgelegt, dass die BVK mit ihrer gültigen Anlagestrategie im schwierigsten Anlagejahr seit 1985 (ausgenommen das Jahr 2008) unter Berücksichtigung der Sollrendite nicht in eine Unterdeckung geraten würde.

Wenn die minimal notwendige Wertschwankungsreserve erreicht ist, kann der BVK eine ausreichende Risikofähigkeit attestiert werden. Die Zielgrösse entspricht allerdings dem 1,5-fachen Betrag der minimal notwendigen Wertschwankungsreserve. Erst bei Erreichen dieses Zielwerts verfügt die BVK über eine gute Risikofähigkeit.

Auf diese Weise berechnet, liegt die minimal notwendige Wertschwankungsreserve per 31. Dezember 2009 wie im Vorjahr bei 13,8% und der Zielwert bei 20,6% des Vorsorgekapitals einschliesslich technischer Rückstellungen, beziehungsweise bei 4850 Mio. Franken (2008: 4693 Mio. Franken). Mit der derzeitigen Anlagestrategie wäre somit bei einem Deckungsgrad von 113,8% eine ausreichende Risikofähigkeit und bei einem Deckungsgrad von 120,6% eine gute Risikofähigkeit gegeben.

Soll die BVK nachhaltig auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden, sind strukturelle Eingriffe in den Vorsorgeplan erforderlich. Im Rahmen der ALM-Studie wurden daher verschiedene Massnahmen im Bereich der Leistungen und im Bereich der Finanzierung – teilweise mit Varianten – geprüft, um deren Einfluss im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der finanziellen Lage der BVK aufzuzeigen.

Gestützt darauf wurden verschiedene Massnahmen definiert, welche sowohl im Leistungs- als auch im Finanzierungsbereich zu einer nachhaltigen Lösung der erkannten Problemfelder führen.

2. Vorgesehene Massnahmen

Aufgrund ihrer hohen Komplexität und der besseren Verständlichkeit wegen werden die vorgesehenen Massnahmen nachfolgend in zwei separaten Massnahmenpaketen behandelt.

Das erste Paket enthält Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen der versicherten Personen. Es enthält zusätzlich auch Bestimmungen, bei denen aus unterschiedlich gelagerten übergeordneten Gründen Handlungsbedarf besteht. Das zweite Paket enthält Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK.

2.1 Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen

2.1.1 Herabsetzung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,25%

Der technische Zinssatz wird von 4% auf 3,25% herabgesetzt. Geprüft wurde ursprünglich auch eine Reduktion auf 3,5%, wobei letztlich aus Gründen der Nachhaltigkeit einer Reduktion auf 3,25% der Vorzug gegeben wurde.

Im Vergleich zum heutigen technischen Zinssatz von 4% hat eine Reduktion auf 3,25% verschiedene Vorteile. Es ist eine tiefere Sollrendite erforderlich, was zu einer gerechteren Verteilung der Vermögenserträge zwischen den versicherten Personen und den Rentnerinnen und Rentnern führt. Daraus abgeleitet besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Rentenverbesserungen aus Mitteln der BVK möglich werden. Zudem sind die verwendeten Umwandlungssätze nachhaltiger und der ausgewiesene Deckungsgrad basiert auf einer ökonomisch korrekteren Basis.

Da laufende Renten keine Änderung erfahren, kann als Nachteil der Reduktion des technischen Zinssatzes angeführt werden, dass sich das Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner erhöht und in der Folge der Deckungsgrad abnimmt. Ausserdem muss auch der Umwandlungssatz für neu entstehende Renten herabgesetzt werden. Damit die Höhe der Altersleistung erhalten bleibt, sind zudem die Spargutschriften zu erhöhen. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche privat- und öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen ihren technischen Zinssatz ebenfalls reduziert. Viele Vorsorgeeinrichtungen prüfen zudem derzeit eine (weitere) Senkung desselben. Im Bereich der öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen kalkuliert beispielsweise die Pensionskasse Stadt Zürich mit einem technischen Zinssatz von 3,0%.

Wird der technische Zinssatz herabgesetzt, sind zwingend auch weitere Anpassungen erforderlich.

2.1.2 Anpassung des Umwandlungssatzes an den neuen technischen Zinssatz von 3,25%

Beim Umwandlungssatz handelt es sich um eine versicherungstechnische Grösse, mit welcher das im Rücktrittsalter vorhandene Sparguthaben in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet wird. Dem Umwandlungssatz selbst liegen wiederum zwei versicherungstechnische Grössen zugrunde, nämlich die Lebenserwartung und der technische Zinssatz. Wird, wie im Rahmen der vorliegenden Revision, der technische Zinssatz verändert, muss dies auch beim Umwandlungssatz berücksichtigt werden. Wird der technische Zinssatz reduziert, muss als Folge davon auch der Umwandlungssatz reduziert werden. Ohne entsprechende Anpassung des Umwandlungssatzes würde jede neue Altersrente zu einem so genannten Umwandlungsverlust und somit zu einem ungerechtfertigten und damit ungewollten Transfer von Vermögenserträgen von den versicherten Personen zu den Rentnerinnen und Rentnern führen.

Die Auswirkungen der Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf die Umwandlungssätze sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Versicherungstechnische Umwandlungssätze

Alter	BVK bisher	BVK 3.25%
58	5,93%	5,30%
59	6,05%	5,42%
60	6,17%	5,54%
61	6,41%	5,66%
62	6,65%	5,78%
63	6,65%	5,90%
64	6,65%	6,05%
65	6,65%	6,20%
66	6,89%	6,35%
67	7,13%	6,50%
68	7,37%	6,68%
69	7,61%	6,86%
70	7,85%	7,04%

Im Alter 65 ergibt sich somit eine Reduktion des Umwandlungssatzes von bisher 6,65% auf neu 6,2%. Pro Fr. 100 000 Sparguthaben bedeutet dies somit eine um jährlich Fr. 450 tiefere Altersrente.

2.1.3 Erhöhung der Spargutschriften

Die Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes sollen durch die Erhöhung der Spargutschriften und damit auch der Sparbeiträge so weit als möglich ausgeglichen werden. Bekanntlich waren die Sparbeiträge in den beiden ersten Jahren nach der Umstellung der BVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 2000 auf einem höheren Stand. Aufgrund der damaligen finanziellen Lage und der aus heutiger Sicht zu optimistischen Ertragserwartungen wurden sie jedoch in der Folge per 1. Januar 2002

gesenkt. Zusammen mit den damals erwarteten Zinsgutschriften wäre mit den damaligen Spargutschriften bei einer vollen Versicherungsdauer eine Altersrente von gut 63% anstelle des rechnerischen Leistungsziels von 60% erreicht worden.

Mit der vorliegenden Revision werden die Spargutschriften auf den Stand per 1. Januar 2000 zurückgeführt.

Die jeweiligen Sätze für die Spargutschriften gehen aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

Rückführung Spargutschriften auf den Stand Jahr 2000/2001

Alter	2000 - 2001	ab 2002	Neu
24-27	12%	11%	12%
28-32	15%	13%	15%
33-37	18%	15%	18%
38-42	20%	18%	20%
43-52	22%	20%	22%
53-62	24%	21%	24%
63-65	18%	18%	18%
66-70	--	--	9%



2.1.4 Massnahmen zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes

Die Erhöhung der Spargutschriften entfaltet ihre Wirkung nur für die Zukunft, während die Senkung des Umwandlungssatzes das gesamte Sparguthaben betrifft, also auch diejenigen Teile, die auf Basis der bisher tieferen Spargutschriften geäufnet wurden. Für jüngere versicherte Personen fallen diese Massnahmen deshalb weniger einschneidend aus als für ältere mit vielen Versicherungsjahren, weil die jüngeren Personen aufgrund der längeren noch verbleibenden Versicherungsdauer mit den höheren Gutschriften ein grösseres Guthaben erwerben können.

Um dies abzufedern, werden die individuellen Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet. Die Aufwertung beginnt bei Alter 38 mit 0,3% des Sparguthabens. Danach erhöht sich dieser Wert pro Altersjahr um einen Prozentpunkt, bis er im Alter 45 7,3% erreicht. Anschliessend bleibt der Wert für alle Altersklassen bis Alter 65 unverändert auf 7,3%.

Zusätzlich wird den über 60-Jährigen ein Besitzstand gewährt. Dieser entspricht dem Betrag der Altersrente, die beim Altersrücktritt unmittelbar vor der Revision erreicht worden wäre.

2.1.5 Auswirkungen der Massnahmen auf das künftige Leistungsniveau

Ausgehend von einer durchschnittlichen Lohnentwicklung von 3%, wie sie gemäss bisherigem Modell angenommen wird, kann für das Niveau der Altersleistungen Folgendes festgehalten werden:

Mit den erhöhten Spargutschriften, einer durchgehenden Verzinsung des Sparguthabens mit dem modellmässigen Zinssatz von 3,25% und den neuen Umwandlungssätzen wird bei vollständiger Versicherungsdauer im Alter 65 eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohnes erreicht. Fällt die effektive Lohnerhöhung geringer aus, erhöht sich das Leistungsniveau und umgekehrt.

Die Auswirkungen der obigen Massnahmen auf das Leistungsniveau des Bestandes der bereits in der BVK versicherten Personen wurden zudem mittels einer Wirkungsanalyse überprüft.

Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Sparguthaben während 10 Jahren mit durchschnittlich lediglich 2% verzinst werden können. Erst danach ist wieder eine Verzinsung zum modellmässigen Zinssatz von 4% (Spalte „Bisher“) bzw. 3,25% (Spalten „Neu“) möglich:

Auswirkungen der Revisionsmassnahmen auf die Altersleistungen

Wirkungsanalyse

(Basis: AHV-Lohn Fr. 100'000; versicherter Lohn Fr. 76'060; Verzinsung Sparguthaben: bisher während 10 Jahren mit 2%, danach mit 4% - neu während 10 Jahren mit 2%, danach mit 3,25%)

heutiges Alter	Bisher	Neu ohne Aufwertung des Sparguthabens		Neu mit Aufwertung des Sparguthabens	
	63	63	65	63	65
40	42'590 (56%)	37'870 (49,8%)	42'890 (56,4%)	38'100 (50,0%)	43'120 (56,7%)
45	41'370 (54%)	37'190 (48,9%)	42'130 (55,4%)	38'410 (50,5%)	43'430 (57,1%)
50	40'230 (53%)	36'660 (48,2%)	41'600 (54,7%)	38'330 (50,4%)	43'350 (57,0%)
55	40'460 (53%)	36'960 (48,6%)	40'990 (53,9%)	39'090 (51,4%)	43'120 (56,7%)

Werte in Klammern: Altersrente in Prozent des versicherten Lohnes

Das anvisierte Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes kann aufgrund der angenommenen Minderverzinsung der Sparguthaben während 10 Jahren sowohl „Bisher“ (im Alter 63) als auch „Neu“ (im Alter 65) nicht erreicht werden. Bei früher einsetzender Verzinsung zum Modellzinssatz werden dagegen höhere Altersleistungen erreicht.

Mit der Aufwertung der Sparguthaben wird jedoch erreicht, dass die bisherigen Altersleistungen im Alter 63 nur leicht unterschritten, im Alter 65 dagegen übertroffen werden.

2.1.6 Übergeordnete Massnahmen allgemeiner Natur

Anlässlich der vorliegenden Statutenrevision wurden auch verschiedene weitere Bestimmungen überarbeitet, welche nicht direkt im Zusammenhang mit den beiden Massnahmenpaketen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und zur nachhaltigen Finanzierung der BVK stehen.

Deren Anpassung erfolgte aus unterschiedlichen Gründen, wie beispielsweise übergeordnetes kantonales Recht oder übergeordnetes Bundesrecht, einschlägige Gerichtsentscheide oder sich aus der Praxis ergebender Handlungsbedarf. Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen des Massnahmenpakets zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen behandelt.

Die einzelnen Änderungen gehen aus den Erläuterungen hervor (Ziffer 4.1).

2.2 Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK

2.2.1 Grundsätzliches

Die vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK betreffen nicht nur die aufgrund der bestehenden Unterdeckung erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Um die langfristige finanzielle Sicherheit der BVK sicherzustellen, gehen die vorgesehenen Massnahmen wesentlich weiter. Sie sehen auch für Deckungsgrade von über 100% konkrete Regelungen vor, beispielsweise bezüglich der Höhe der Verzinsung der Sparguthaben oder bezüglich Leistungsverbesserungen. Die Massnahmen orientieren sich dabei am jeweiligen Deckungsgrad der BVK und somit an deren Risikofähigkeit. Sie bezwecken zudem, bei der Verteilung der verfügbaren Mitteln ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den versicherten Personen sowie den Rentnerinnen und Rentnern zu erreichen.

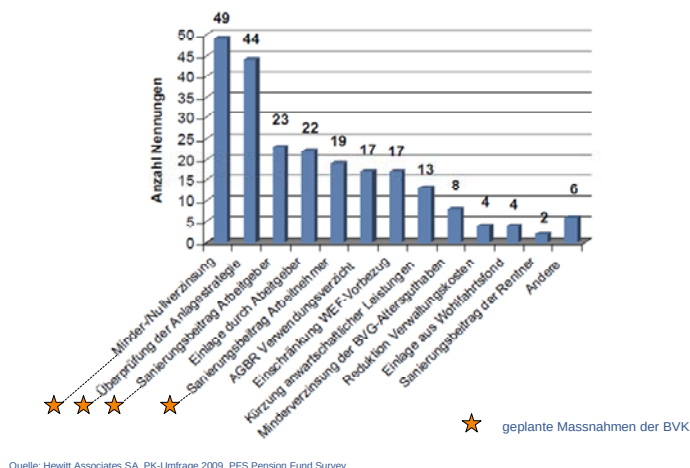
Die vorgesehenen Massnahmen sind als Automatismen definiert und orientieren sich an klar definierten Kriterien. Dies hat den Vorteil, dass die jeweilige Massnahme ohne Verzug gestützt auf die Statutenbestimmungen zum Tragen kommt.

2.2.2 Massnahmen bei Unterdeckung

Grundsätzlich sind bei Unterdeckung zwei Gruppen von Massnahmen vorgesehen, nämlich solche eher formeller Natur, welche teilweise durch das BVG bzw. durch die Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen vorgeschrieben sind und solche materieller Natur, welche Auswirkungen auf den Vorsorgeplan haben. Bei letzteren handelt es sich um die eigentlichen Sanierungsmassnahmen.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die durch andere Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bzw. die BVK gewählten Sanierungsmassnahmen (wobei die gleichzeitige Wahl mehrerer Massnahmen üblich ist):

Sanierungsmassnahmen von 106 Pensionskassen in Unterdeckung



Als eigentliche Sanierungsmassnahmen sind bei der BVK die reduzierte Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen sowie die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den versicherten Personen und dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern vorgesehen. Beide Sanierungsmassnahmen erfolgen jeweils in Abhängigkeit zum Deckungsgrad.

Sanierungsbeiträge werden jedoch erst erhoben, wenn der Deckungsgrad unter die Grenze von 93% fällt. Sie entfallen, wenn der Deckungsgrad wieder 100% erreicht. Von Gesetzes wegen ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens gleich hohe Sanierungsbeiträge zu leisten wie die versicherten Personen. Vorliegend beträgt das Beitragsverhältnis 2,5:1 zulasten des Kantons bzw. zulasten der angeschlossenen Arbeitgeber und geht somit über die gesetzlichen Mindestanforderungen, aber auch über das ansonsten geltende Beitragsverhältnis zwischen Kanton bzw. angeschlossenen Arbeitgebern und versicherten Personen von 60:40 (entsprechend 1,5:1) hinaus. Damit soll im Hinblick auf eine angemessene Mitbeteiligung des Arbeitgebers an der Sanierung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die versicherten Personen zusätzlich eine reduzierte Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen.

Mit den geplanten Sanierungsmassnahmen und einer auf Basis der heutigen Anlagestrategie erwarteten Rendite von 4,8% kommt die ALM-Studie zum Schluss, dass nach rund sieben Jahren ein Deckungsgrad von 100% erreicht sein dürfte.

Im Gegensatz zu den versicherten Personen leisten die Rentnerinnen und Rentner lediglich einen indirekten Beitrag zur Sanierung, indem aus Mitteln der BVK erst dann wieder Leistungsverbesserungen auf laufenden Renten gewährt werden, wenn der

Deckungsgrad 115,1% übersteigt (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.3). Ergänzend kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die letzte Rentenerhöhung im Jahr 2000 erfolgte.

2.2.3 Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit

Wie bereits unter Ziffer 1.3 aufgezeigt, weist die BVK erst dann eine gute Risikofähigkeit auf, wenn die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht. Die Massnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Sicherheit tragen diesem Umstand insofern Rechnung, als erst ab einem Deckungsgrad von 115,1% Leistungsverbesserungen in beschränktem Umfang vorgesehen sind. Bei den versicherten Personen bestehen diese in der Höherverzinsung der Sparguthaben und bei den Rentnerinnen und Rentnern in Rentenanpassungen. Dabei darf nur ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages für solche Leistungsverbesserungen verwendet werden; mit der Differenz muss die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäufnet werden.

Erst wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve überschritten wird, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang möglich. Bei der derzeitigen Anlagestrategie ist dies bei einem Deckungsgrad von 120,6% der Fall.

2.2.4 Zusammenfassung der Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung der Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung:

Beteiligungsmechanismus bei Unter- und Überdeckung

Deckungsgrad (DG)	Verzinsung Sparkapital	Sanierungsbeitrag versicherte Personen	Sanierungsbeitrag Arbeitgeber	Rentner
		in % des versicherten Lohnes		
< 80%	BVG - 1%	2,0	5,0	0
80% - < 90%	BVG - 0,5%	1,5	3,75	0
90% - < 100% ¹	BVG	1,0	2,5	0
100% - < 110%	Max. von (BVG; 2,5%)	0	0	0
110% - < 115%	Max. von (BVG; 3,25%)	0	0	0
> 115,1%	Max. von (BVG; $(3,25\% + DG - 115\%)/3$) ²		0	Leistungsverbesserung

¹ Erst wenn der Deckungsgrad unter 93% sinkt, werden Sanierungsbeiträge erhoben.

² Zwei Drittel der übersteigenden Differenz werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert verwendet.

So wird beispielsweise bei einem Deckungsgrad von 80-<90% der BVG-Minimalzins um 0.5% unterschritten. Parallel dazu leisten der Kanton bzw. die angeschlossenen

Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von 3,75%, die versicherten Personen einen solchen von 1,5% des versicherten Lohnes. Grosser Wert wurde auf eine angemessene Verteilung der Sanierungslasten zwischen Kanton bzw. angeschlossenen Arbeitgebern und versicherten Personen gelegt. Anders als bei vielen Pensionskassen wurde deshalb dem Umstand, dass die versicherten Personen eine reduzierte Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen, bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge Rechnung getragen. Anstelle der üblichen paritätischen Finanzierung derselben erfolgt vorliegend eine solche im Verhältnis von 2,5:1 zulasten des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber.

3. Kosten

Im Rahmen der vorliegenden Revision entstehen zwei Arten von Kosten. Einerseits direkte, jährlich wiederkehrende Kosten, andererseits indirekte einmalige Kosten. Nur die direkten wiederkehrenden Kosten führen auch zu einem effektiven Mehraufwand. Die indirekten Kosten gehen zulasten der Bilanz der BVK und haben keinen unmittelbaren Mehraufwand für die Arbeitgeber (Kanton sowie angeschlossene Arbeitgeber) bzw. die versicherten Personen zur Folge.

Für die Arbeitgeber bzw. die versicherten Personen ergeben sich folgende direkte, jährlich wiederkehrende Kosten:

	Arbeitgeber		Versicherte	Total
	Kanton	Angeschlossene		
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Erhöhung Sparbeiträge	36	28	37	101
Erhebung Sanierungsbeiträge	62	48	44	154
DG 90 – < 100%				
DG 80 – < 90%	93	72	66	231
Total Kosten				
DG 90 – < 100%	98	76	81	255
DG 80 – < 90%	129	100	103	332

Da die Sanierungsbeiträge in Abhängigkeit zum Deckungsgrad (DG) festgelegt sind, ergeben sich dementsprechend unterschiedliche Kosten. Weil die Sanierungsbeiträge zudem mit Erreichen eines Deckungsgrades von 100% wieder entfallen, führt nur die Erhöhung der Sparbeiträge zu einer dauernden Erhöhung der Personalkosten.

Zulasten der Bilanz der BVK ergeben sich folgende indirekte einmalige Kosten:

	Kosten total	./.. vorhandene Rückstellung	Kosten netto	Veränderung Deckungsgrad
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	in %
Herabsetzung technischer Zinssatz auf 3.25%	702	-	702	- 2,6
Abfederung Herabsetzung Umwandlungssatz	818	- 368	450	- 1,5
Total Kosten	1520	- 368	1152	- 4,1

Weil die Umwandlungssätze im Vergleich zu den aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen zu hoch sind, wurden innerhalb der BVK Rückstellungen in der Höhe von 368 Mio. Franken gebildet. Diese können nach der Herabsetzung der Umwandlungssätze aufgelöst werden. Aufgrund dessen reduziert sich der für die Abfederung der Herabsetzung des Umwandlungssatzes erforderliche Gesamtaufwand von 818 Mio. Franken auf 450 Mio. Franken.

Die indirekten einmaligen Kosten führen zu einer Reduktion des Deckungsgrades der BVK um rund 4,1 Prozentpunkte.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Erläuterungen zu den Bestimmungen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und zu den übergeordneten Massnahmen

§§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 lit. b, 1 Abs. 3, 3 Abs. 2, 8 b, 10 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 3, 62 lit. b, 63 Abs. 1 und 3, 64, 64 a Abs. 1 und 2, 66 Abs. 2 und 4, 67, 68, 69 Abs. 5, 76, 79 Abs. 1 lit. c sowie Anhang II (Reglement über die Teilliquidation der Versicherungskasse) Ziffer 1 Abs. 1 lit. a und b, Ziffer 1.1 Abs. 1, Ziffer 1.2 Abs. 1 und 2, Ziffer 3, Ziffer 4.1 Abs. 1:

Die Anpassung der obigen Bestimmungen basiert auf dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts und ist redaktioneller Natur. Im Wesentlichen wird dabei jeweils der Ausdruck „Staat“ durch den Ausdruck „Kanton“ ersetzt.

Nicht geändert wurde der Titel der Statuten („Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal“), weil dies einerseits eine Namensänderung sowie zusätzlich die Änderung des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal bedingt hätte. Die Weisung zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts hält diesbezüglich nämlich fest, dass die Aufhebung bzw. Totalrevision des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal ansteht, sodass es sich aus diesem Grund nicht rechtfertigt, dieses unter den Vorgaben des übergeordneten Verfahrensrechts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die erforderlichen Gesetzesanpassungen werden daher im Rahmen der Verselbstständigung der BVK erfolgen.

§ 1 Abs. 1:

Das Kassationsgericht wird gemäss neuem GOG aufgelöst und ist an dieser Stelle nicht mehr als Kreis der Versicherten aufzuführen.

§ 1 Abs. 2 lit. a und c:

Die Ergänzung von lit. a basiert auf dem per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Art. 1k der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1). Dieser regelt die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung von befristet angestellten Arbeitnehmenden. Neben dem Verweis auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird in der geänderten Statutenbestimmung im Sinne einer Zusatzinformation auch der mutmassliche Hauptanwendungsfall explizit erwähnt. Wird demnach bei Angestellten, welche für höchstens drei Monate angestellt sind, das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Die Änderung in lit. c ist eine formelle Anpassung an die Terminologie gemäss BVV 2 und erhöht den Informationsgehalt der Bestimmung. Der Begriff „Vollinvalidität“ wird durch die Aussage ersetzt, dass jene Angestellten nicht zu versichern sind, die im Sinne der eidgenössischen IV zu mindestens 70% invalid sind, was dem Anspruch auf eine ganze Rente der IV und damit einer vollen Invalidität entspricht.

§ 2:

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden; der anrechenbare Lohn wird in § 5 umfassend neu geregelt.

§ 5:

Das Eidg. Versicherungsgericht hat in einem nicht die BVK betreffenden Entscheid festgehalten, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 der Vorsorgeeinrichtung für die Bestimmung des koordinierten Lohnes die Befugnis einräumt, in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn der AHV abzuweichen, indem sie Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen. Gemäss Eidg. Versicherungsgericht darf sich jedoch eine entsprechende Ausnahmebestimmung im Reglement einer Vorsorgeeinrichtung nicht darauf beschränken, diese abstrakt gehaltene Norm zu wiederholen. Um den Grundsatz, wonach Zulagen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zum AHV-pflichtigen Einkommen gehören (und Grundlage für die Berechnung des versicherten Verdienstes bilden), einzuschränken, bedarf es vielmehr einer konkret formulierten Reglementsbestimmung, in welcher die nicht in die Berechnung einzubeziehenden Lohnbestandteile aufgeführt werden.

Der geltende § 5 erfüllt diese Anforderungen nicht und ist daher zu ändern. Neu wird bei der Definition des anrechenbaren Lohnes in Absatz 1 auf den massgebenden AHV-Jahreslohn verwiesen, was auch der Legaldefinition gemäss BVG entspricht. Ausserdem wird festgehalten, dass regelmässige Zulagen als anrechenbarer Lohn gelten. In Absatz 3 erfolgt sodann die Aufzählung jener Zulagen, welche nicht als regelmässige Zulagen gelten und somit auch nicht Bestandteil des anrechenbaren Lohnes sind. In Absatz 4 wird neu festgehalten, dass der anrechenbare Lohn der BVK monatlich zu melden ist.

§ 6 a:

Neu gilt nicht nur bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades innerhalb von zwölf Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate als letzter versicherter Lohn. In gleicher Weise gilt dies auch, wenn innerhalb derselben Periode Zulagen gemäss § 5 Abs. 1 bezogen wurden.

§ 7:

Heute kann eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 55. Altersjahr durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Verschulden herabgesetzt wird, zur bisherigen Einreihung oder zum bisherigen Beschäftigungsgrad weiter versichert bleiben.

Die Bestimmung wird in zweierlei Hinsicht angepasst. Zum einen wird die bisherige Altersgrenze vom 55. Altersjahr auf das 58. Altersjahr heraufgesetzt. Zum andern darf der

versicherte Lohn durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades um höchstens 50% herabgesetzt werden. Beide Anpassungen erfolgen gestützt auf die neuen Art. 33a, 33b und den geänderten Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG (Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer), welche voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 treten.

§§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 2^{bis}, 42 Abs. 1:

Gemäss Art. 2 des per 1. Januar 2010 geänderten Freizügigkeitsgesetzes (FZG, SR 831.42) können Versicherte auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Diese Bestimmung gilt für alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, also auch für die BVK.

Es ist somit nicht mehr möglich, wie bisher gemäss § 9 Abs. 3 sämtliche Austritte aus der BVK zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr als Altersrücktritte zu behandeln und den Betroffenen damit die Möglichkeit zu verwehren, anstelle der Altersleistung ihre Freizügigkeitsleistung zu beanspruchen. Für die Geltendmachung der Freizügigkeitsleistung nach Verlassen der BVK muss die betroffene Person ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sein.

Bei der Entlassung altershalber gilt diese Regelung auf Grund von § 10 Abs. 2^{bis} sinngemäss zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr.

Aufgrund der neuen Bestimmung des FZG mussten zudem in § 42 Abs. 1 auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Freizügigkeitsleistung entsprechend angepasst werden.

§ 10:

In Absatz 1 wird der Zeitpunkt, ab welchem der Staat eine versicherte Person altershalber entlassen kann, vom vollendeten 55. Altersjahr auf das vollendete 58. Altersjahr heraufgesetzt. Die Erhöhung erfolgt aufgrund der zwingenden Bestimmung von Art. 11 BVV 2, wonach der Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr erfolgen kann.

Zudem wird präzisiert, dass die Bestimmungen über die Entlassung altershalber nur zum Tragen kommen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen und darüber hinaus kein Verschulden der versicherten Person vorliegt. Die Bestimmung war ursprünglich darauf ausgerichtet, dass nur bei unverschuldeter Entlassung Leistungen erbracht werden. Das Bundesgericht hat die Bestimmung jedoch anders als nach

bisherigem Verständnis ausgelegt. Durch die Änderung soll der ursprüngliche Zweck formell wieder sichergestellt werden. Das Verschulden der versicherten Person muss dabei nicht einen Grad erreichen, der eine fristlose Entlassung rechtfertigen würde; mittleres Verschulden genügt.

Aufgrund des neuen Art. 33b BVG (Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Gestützt darauf wird gemäss Absatz 4 und 4^{bis} neu die Weiterarbeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres ermöglicht und dementsprechend auch der weitere Verbleib in der BVK als versicherte Person. Die Weiterarbeit muss zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person explizit vereinbart werden. Im Falle des Todes oder der Invalidität der versicherten Person während der Dauer der Weiterarbeit, werden die Leistungen auf der Basis des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles festgelegt.

§ 14:

Die Spargutschriften werden wieder auf denselben Stand angehoben wie in den Jahren 2000 und 2001. Erfolgt gestützt auf § 10 Abs. 4 die Weiterarbeit über das vollendete 65. Altersjahr hinaus, werden neu ab diesem Zeitpunkt bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres Spargutschriften von 9% des versicherten Lohnes gewährt.

§ 15 Abs. 2:

Die neuen Umwandlungssätze sind für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

§ 16:

In § 16 wird analog zu § 10 ergänzend festgehalten, dass die Entlassung altershalber ohne Verschulden der versicherten Person erfolgen muss. Die zusätzlich geschuldeten Spargutschriften werden neu nicht nur bis zum Alter 63, sondern bis zum Alter 65 berechnet. Die Umwandlungssätze, welche aufgrund der Möglichkeit der Entlassung altershalber ab Alter 58 auch die Alter 58 und 59 umfassen müssen, sind wie die Umwandlungssätze beim ordentlichen Altersrücktritt gemäss § 15 nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

§ 17 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}.

Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass die versicherte Person nur einen Überbrückungszuschuss beantragen kann, wenn sie nicht im Sinne von § 9 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 2^{bis} die Freizügigkeitsleistung beansprucht. In formeller Hinsicht wird zudem neu vorgeschrieben, dass der Antrag auf den Überbrückungszuschuss durch die versicherte Person vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der BVK einzureichen ist. Da durch einen entsprechenden Antrag einerseits die BVK zur Leistung von Überbrückungszuschüssen verpflichtet wird und andererseits die Finanzierung dieser Leistungen von der versicherten Person und vom Kanton im Verhältnis von 1:1,5 übernommen werden muss, ist es im Interesse aller beteiligter Parteien, wenn für den entsprechenden Antrag die Schriftform verlangt wird. Wird der Antrag auf den Überbrückungszuschuss verspätet eingereicht, ist der Anspruch verwirkt.

§§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 4, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1, 3 und 4:

Sowohl bei den Invaliden- als auch bei den Hinterlassenenleistungen findet die Umwandlung in die Invaliden- bzw. Hinterlassenenleistungen – analog zu § 16 – mit Vollendung des 65. Altersjahres statt. In § 31 Abs. 3 ist zudem neu vorgesehen, dass auf den Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, die Ehegattenrente neu berechnet wird und dass diese zwei Drittel der Altersrente beträgt, welche sich aufgrund des bis zum 65. Altersjahr der verstorbenen Person nachgeführten Sparguthabens ergeben hätte. Im Vergleich zur bisherigen Regelung, bei der die neu berechnete Ehegattenrente 4,43% des bis zum 63. Altersjahr der verstorbenen Person nachgeführt Sparguthabens beträgt, bedeutet dies materiell insofern keine Änderung, als auch der dortige Satz von 4,43% zwei Dritteln des bisher im Alter 63 massgebenden Umwandlungssatzes von 6,65% entspricht.

Indem neu die Bezugsgrösse von zwei Dritteln explizit erwähnt wird, ergibt sich eine einheitliche Systematik, wie sie auch in Fällen angewendet wird, in denen laufende Renten durch Hinterlassenenrenten abgelöst werden.

§ 26 Abs. 1:

Mit der Statutenrevision per 1. Juli 2010 ist der Text „nach den Vorschriften über die Waisenrente“ durch einen Übertragungsfehler verloren gegangen und wird jetzt wieder eingefügt.

§ 32:

Gemäss Art. 20 Abs. 1 BVV 2 ist der geschiedene Ehegatte nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer unter anderem dann gleichgestellt, wenn ihm im Scheidungsurteil eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Es handelt sich hierbei um eine zwingende Bestimmung im Rahmen des BVG-Obligatoriums. Die geltenden Statutenbestimmungen sehen für den geschiedenen Ehegatten für diesen Fall keinen Leistungsanspruch vor, weshalb sie entsprechend anzupassen sind.

§ 41:

Die geltenden Bestimmungen über die berechtigten Personen (Begünstigten), welche beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Todesfallsumme haben, entsprechen nicht den zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen und sind daher anzupassen. Die neue Regelung der Begünstigtenordnung entspricht der in Art. 20a Abs. 1 lit. a und b BVG vorgesehenen Regelung. Von der Möglichkeit, neben den Kindern der verstorbenen Person sowie deren Eltern und deren Geschwister auch die übrigen gesetzlichen Erben mit Ausschluss des Gemeinwesens zu begünstigen, wird dagegen nicht Gebrauch gemacht.

Nicht zu den Begünstigten gemäss § 41 zählt der Ehegatte der verstorbenen Person. Der Grund liegt darin, dass der Ehegatte gestützt auf § 30 Abs. 2 Anspruch auf eine Abfindung hat, sofern er die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt. Der Anspruch des Ehegatten stützt sich somit auf § 30 Abs. 2. Gemäss § 40 wird aber beim Tod einer versicherten Person nur dann eine Todesfallsumme fällig, wenn keine Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung zu erbringen sind. Bei der Abfindung gemäss § 30 Abs. 2 handelt es sich – wie beispielsweise auch bei der Waisenrente gemäss § 33 – um eine Hinterbliebenenleistung, sodass hier gar keine Todesfallsumme gemäss § 40 f. fällig wird.

Gemäss Absatz 2 kann die versicherte Person durch schriftliche Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Diese Regelung basiert auf einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen zu dieser Fragestellung publizierten Stellungnahme.

§ 42 Abs. 3:

Neu ist statt auf § 69 Abs. 4 auf § 69 Abs. 5 zu verweisen.

§ 43 Abs. 2:

Die Bestimmung wird an die zwingende Regelung gemäss FZG angepasst.

§ 44 Abs. 1 und 2:

Die Bestimmungen werden an die zwingenden Regelungen gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989¹ angepasst. Gemäss diesen gilt für die Gewährung der Barauszahlung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG das Gebiet von Liechtenstein als Gebiet der Schweiz.

§ 48 Abs. 1:

Gemäss Absatz 1 der geltenden Bestimmungen werden Angestellte in die Risikoversicherung aufgenommen, die beim Eintritt in den Staatsdienst weniger als 24 Jahre alt sind. Gemäss Absatz 2 werden Risikoversicherte jedoch erst auf den Beginn des Monats, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt, in die Vollversicherung aufgenommen.

Bei wörtlicher Auslegung würden somit Angestellte, die zwar nach Vollendung ihres 24. Altersjahres aber vor dem Beginn des darauf folgenden Monats in den Staatsdienst eintreten, vorübergehend weder in der Risiko- noch in der Sparversicherung versichert sein.

Neu erfolgt daher die Aufnahme in die Risikoversicherung bis zum Ende des Monats, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird, womit in jedem Fall eine lückenlose Versicherung gewährleistet ist. Die Änderung entspricht einer Anpassung an die bisherige Praxis.

§ 54 Abs. 3:

Postcheckkonti wurden mittlerweile aufgehoben und durch Postkonti ersetzt. Die Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 56 a:

¹ SR 0.831.109.514.1

Neu kann beim Altersrücktritt die ganze oder teilweise Auszahlung der Altersleistung als Kapital verlangt werden. Der Umfang des Kapitalbezugs ist der BVK bis spätestens 6 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen, wobei hierzu auch die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich ist. Diese Mitteilung kann in den letzten 6 Monaten vor dem Altersrücktritt nicht mehr widerrufen werden.

Teilinvaliden versicherten Personen steht die Kapitaloption im Umfang des gemäss § 24 Abs. 1 aufgrund der Invalidisierung weitergeführten Sparguthabens nicht zu (= „passiver“ Teil). Die Möglichkeit der Kapitaloption beschränkt sich somit auf den der verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil des Sparguthabens (= „aktiver“ Teil).

Wie bereits erwähnt, besteht aufgrund des per 1. Januar 2010 geänderten FZG die Möglichkeit, beim Verlassen der Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter anstelle der Altersleistung auch eine Austrittsleistung zu beanspruchen. Indirekt ermöglicht dies den Bezug des gesamten Sparguthabens in Kapitalform. Die Einräumung der Möglichkeit des vollständigen Kapitalbezugs beim Altersrücktritt ist daher konsequent.

§ 57 Abs. 3:

Die Bestimmung wird an Art. 24 Abs. 3 BVV 2 angepasst, indem zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile auch die Einkünfte der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners berücksichtigt werden.

§ 63 Abs. 3:

Aufgrund der Möglichkeit, bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterzuarbeiten, müssen auch die Bestimmungen über die Beitragspflicht angepasst werden. Bei Weiterarbeit sind demnach die Sparbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes gemäss § 6 a zu bezahlen. Deren Höhe richtet sich nach der in § 64 festgelegten Skala. Risikobeiträge sind dagegen keine geschuldet. Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterarbeit oder wird sie invalid, werden die Leistungen gemäss § 10 Abs. 4^{bis} auf der Basis des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles festgelegt. Die Berechnung der Leistungen erfolgt in diesen Fällen also auf Basis der Altersleistungen.

§ 64:

Die Sparbeiträge der versicherten Personen und des Kantons werden wieder auf den Stand der Jahre 2000 und 2001 erhöht. Aufgrund der neu eingeräumten Möglichkeit zur Versicherung der Weiterarbeit musste zusätzlich auch für die Altersklasse 65 bis 70 ein Sparbeitrag festgelegt werden. Das Beitragsverhältnis zwischen Kanton bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber und versicherter Person beträgt neu in allen Altersklassen 60:40.

§ 66 Abs. 2 und 3:

Im Sinne einer redaktionellen Änderung ist neu festgehalten, dass die Kürzung durch die Altersrentnerin bzw. den Altersrentner zu finanzieren ist. Gemäss geltender Regelung hat die versicherte Person die Kürzung zu finanzieren. Da der Ausdruck „versicherte Person“ in den Statuten – wie allgemein üblich – ansonsten nur für Arbeitnehmende verwendet wird, ist er vorliegend unzutreffend, denn die Kürzung erfolgt auf der (laufenden) Altersrente nach Wegfall des Überbrückungszuschusses.

Die Kürzung der jährlichen Altersrente wurde durch den Experten für berufliche Vorsorge auf der Basis der neuen versicherungstechnischen Grundlagen neu auf 3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses festgelegt. Sie ist damit um einen Prozentpunkt tiefer als bisher.

Im Sinne einer Präzisierung wird zudem festgehalten, dass bei Bezug eines Überbrückungszuschusses allfällige Leistungen an Hinterbliebene nicht gekürzt werden.

§ 69, 83 a:

Wenn beim Eintritt einer versicherten Person deren Freizügigkeitsleistung zur Erreichung des Höchstansatzes gemäss Tabelle im Anhang I der Statuten (= maximale Altersleistungen) nicht ausreicht, kann sie gemäss geltendem Absatz 2 verlangen, dass ihr eine Einlage angerechnet wird, die sie in monatlichen Raten samt Zins tilgen kann. Diese Regelung wurde nur selten genutzt und ist administrativ aufwändig. Sie soll daher aufgehoben werden. Da die versicherte Person gemäss Absatz 3 jederzeit berechtigt ist, Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten, erwächst neu eintretenden versicherten Personen aus der Aufhebung dieser Bestimmung kein Nachteil.

Bei versicherten Personen, bei denen beim Inkrafttreten der Statutenrevision bereits eine Ratenvereinbarung besteht, gilt diese gestützt auf die neu als § 83 a eingefügte Übergangsbestimmung auch weiterhin.

Im geltenden Absatz 4 wird einer versicherten Person, die auf einen Zeitpunkt vor dem 65. Altersjahr den Altersrücktritt erklärt oder auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen wird, die Möglichkeit eingeräumt, eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie im Rücktrittsalter 65 erhalten hätte.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die versicherte Person über den erklärten Zeitpunkt des Altersrücktritts bzw. über den festgelegten Zeitpunkt der Entlassung altershalber hinaus weiterarbeitet. Gestützt auf Art. 1b BVV 2 muss diesem Umstand insofern Rechnung getragen werden, als das statutarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden darf. Die neue Regelung sieht daher vor, dass einerseits bei Weiterarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus die Beitragspflicht entfällt und auch keine Spargutschriften mehr gewährt werden. Andererseits darf die Altersrente beim effektiven Altersrücktritt höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente im Alter 65. Ein übersteigender Betrag verfällt dabei der Versicherungskasse.

§ 71, 77 Abs. 2:

Gemäss Art. 47 BVV 2 gelten für die Erstellung und die Gliederung der Jahresrechnung die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004. Diese Bestimmung ist für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindlich. Die Änderungen der §§ 71 und 77 Abs. 2 tragen diesem Umstand Rechnung.

§ 74 Abs. 2:

Im Hinblick auf die per 1. Juli 2011 geplante Inkraftsetzung des revidierten Art. 52e Abs. 1 lit. a BVG wird lit. a an den neuen Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmung angepasst. Im Vergleich zur bisherigen Regelung bedeutet dies, dass das Wort „jederzeit“ gestrichen wird. Da aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen bei einer Vorsorgeeinrichtung eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig ist, wäre es ein Widerspruch, wenn der Experte für berufliche Vorsorge prüfen müsste, ob diese jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Aufgrund der im Rahmen der vorliegenden Revision beschlossenen Massnahmen kann lit. c aufgehoben werden.

§ 75:

Im revidierten Art. 52a BVG wird unter anderem der Begriff „Kontrollstelle“ durch den allgemein üblichen Begriff „Revisionsstelle“ ersetzt. Im Hinblick auf die per 1. Juli 2011 geplante Inkraftsetzung dieser Bestimmung wird die Terminologie in § 75 im Rahmen der vorliegenden Revision entsprechend angepasst (inkl. Marginalie).

In materieller Hinsicht sieht die Änderung vor, dass das Revisionsstellenmandat nicht zwingend durch die Finanzkontrolle ausgeübt werden muss, sondern bei Bedarf auch durch eine externe Revisionsstelle erfolgen kann. Voraussetzung für die Wahl als Revisionsstelle ist die Erfüllung der jeweiligen bundesrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Die Finanzkontrolle hat ihr Einverständnis zur geplanten Änderung erklärt.

§ 80:

Die Einsprache stellt ein verwaltungsinternes Verfahren dar, bei dem in der Regel diejenige Behörde, die auch den ursprünglichen Entscheid gefällt hat, über eine erfolgte Einsprache oder Beschwerde entscheidet (vgl. auch die analogen Regelungen im Bereich der Sozialversicherung gemäss Art. 52 ATSG (SR 830.1) sowie im Bereich der Steuergesetzgebung gemäss § 140 StG (LS 631.1)). Gestützt darauf wurde die Zuständigkeit für die Behandlung von Einspracheentscheiden formell auf die Versicherungskasse übertragen.

Die Einsprache im Sinne von § 80 Abs. 1 stellt kein Rechtsmittel im Rechtssinne dar. Der Entscheid der Versicherungskasse kann nicht ans Verwaltungsgericht weiter gezogen werden, weil die BVK gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ihre Entscheide nicht in Form von Verfügungen erlassen kann. Es wurde daher auch auf die bisherige Frist von 30 Tagen für die Erhebung einer Einsprache verzichtet. Damit soll der falsche Eindruck vermieden werden, dass nach Ablauf der Frist der weitere Rechtsschutz verloren geht.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind diesbezüglich vielmehr die Bestimmungen gemäss Art. 72 BVG massgebend, welche bei Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und den zuständigen Organen der BVK ein Klageverfahren vorsehen. Im Sinne einer Präzisierung wird deshalb in Absatz 2 festgehalten, dass in den genannten Fällen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen steht. Die Erhebung einer Einsprache bei der BVK ist nicht Voraussetzung für die Klage. Eine Einsprache verhindert auch nicht die gleichzeitige oder spätere Erhebung einer Klage vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht.

§ 81:

Im Sinne einer Berichtigung wird das Wort „Liquidationsreglement“ durch „Teilliquidationsreglement“ ersetzt.

§ 82:

Im geltenden § 82 ist geregelt, welche Fassung der Statuten bei laufenden Rentenverhältnissen massgebend ist. Würde die geltende Regelung unverändert beibehalten, müsste bei Rentenverhältnissen, bei denen aufgrund der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist, für die Berechnung der darauf basierenden Folgerenten auf Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision geändert wurden. Mit anderen Worten müssten die betreffenden Sparguthaben mit den damals massgebenden Spargutschriften bis längstens zum bisher massgebenden Alter 63 weitergeführt und anschliessend mit dem damals massgebenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt werden.

Abgesehen davon, dass dies administrativ kaum durchführbar wäre, müssten dabei versicherungstechnische Grundlagen verwendet werden, welche im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision geändert wurden.

Neu gelten daher in solchen Fällen für die Aufwertung und die Weiterführung der Sparguthaben nach der Revision die gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen. Berechnen sich zudem gemäss den beim Eintritt des Versicherungsfalles massgebenden Statuten auch die Folgerenten auf der Basis des weitergeführten Sparguthabens, gelten für dessen Umwandlung ebenfalls die Bedingungen gemäss vorliegender Statutenrevision.

In allen übrigen Fällen bleibt dagegen vollumfänglich diejenige Fassung der Statuten anwendbar, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat.

§ 83:

Der anlässlich einer früheren Statutenrevision aufgehobene § 83 enthält neu die Übergangsbestimmungen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Marginalie). Zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion der Umwandlungssätze werden die bis zum Inkrafttreten der Revision erworbenen Sparguthaben gestaffelt nach Alter prozentual aufgewertet. Da jüngere versicherte Personen noch während einer längeren Versicherungszeit von den höheren Gutschriften profitieren können, ist der Aufwertungsbedarf bei ihnen weniger hoch als bei älteren versicherten Personen. Aufgewertet werden sowohl die Sparguthaben der versicherten Personen als auch derjenigen der Rentnerinnen und Rentner, für welche das Sparguthaben nach den jeweils massgebenden Statutenbestimmungen weiterzuführen ist.

Den über 60-Jährigen wird zusätzlich zur Aufwertung der Sparguthaben ein Besitzstand gewährt. Zu diesem Zweck wird die Altersrente errechnet, die sich beim individuellen

Altersrücktritt unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Revision ergeben würde. Dieser Rentenbetrag bleibt sodann garantiert (Besitzstand).

Ergibt sich beim effektiven Altersrücktritt gestützt auf die neuen Bestimmungen der Statuten eine tiefere Altersrente, wird diese durch die BVK bis zur Höhe des garantierten Betrages der Altersrente aufgestockt. Die aufgrund der neuen Grundlagen berechnete Altersrente wird voraussichtlich nach ein bis zwei Jahren nach Inkrafttreten der Revision höher ausfallen als der Besitzstand, sodass dieser danach nicht mehr zum Tragen kommt.

Von der prozentualen Aufwertung der Sparguthaben und vom Besitzstand sind gemäss Absatz 2 sämtliche Einlagen der versicherten Person ausgenommen, die innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der Statutenrevision getätigt wurden. Im Sinne einer nicht abschliessend zu betrachtenden Aufzählung werden damit eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a, freiwillige Einmaleinlagen gemäss § 62 lit. a, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 47 sowie Freizügigkeitsleistungen bzw. Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss § 47 a nicht berücksichtigt.

Ähnlich wie bei der anlässlich der Herabsetzung der Umwandlungssätze per 1. Januar 2002 erfolgten Statutenrevision soll mit dieser Übergangsbestimmung verhindert werden, dass einzelne versicherte Personen durch die Aufwertung in ungerechtfertigter Weise bevorzugt werden.

Anhang I:

Als Folge der geänderten versicherungstechnischen Grundlagen muss auch die Tabelle mit den Höchstansätzen für Einlagen gemäss § 69 angepasst werden. Die neuen Höchstansätze führen zu einer Erhöhung der individuellen Einkaufsmöglichkeit.

4.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung

§ 13 Abs. 1:

In §§ 70 a Abs. 3 lit. a und 70 b lit. a und c wird der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen umfassend neu geregelt. Bis zur Höhe des Zielwertes der Wertschwankungsreserve ist die Regelung als Automatismus ausgestaltet, wobei als Referenzgrössen einerseits der BVG-Mindestzinssatz und andererseits die Höhe des Deckungsgrades dienen.

§ 55:

Die Erhöhung der laufenden Renten durch die BVK wird in § 70 b lit. c neu geregelt. Wie bei der Verzinsung der Sparguthaben ist auch die Erhöhung der laufenden Renten als Automatismus ausgestaltet. Im Sinne einer Präzisierung wird zudem neu festgehalten, dass auf Überbrückungszuschüssen gemäss §§ 17 und 23 keine Leistungsverbesserungen gewährt werden.

Gemäss Absatz 2 können die Leistungsverbesserungen an die Teuerungszulagen gemäss § 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet werden.

§§ 65, 65 a:

Die Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung gemäss §§ 70 a – 70 c sehen verschiedene Massnahmen vor, welche unter anderem auch die Verwendung von Mitteln der BVK regeln. Auf die Möglichkeit der Beitragsübernahme gemäss geltendem § 65 a wurde dabei bewusst verzichtet, da es sich diesbezüglich nicht um eine Massnahme mit nachhaltigem Charakter handelt.

Die §§ 65 und 65 a werden damit gegenstandslos und können aufgehoben werden.

§ 70:

Die Formulierung des bisherigen Absatzes 1 wird mit der Vorgabe ergänzt, dass die Regeln für die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen in einem Reglement festzulegen sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine materielle Änderung. Bereits heute erfolgt die Bildung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bei der BVK gestützt auf entsprechende Richtlinien der Finanzdirektion.

Die bisher in Absatz 2 vorgesehene Regelung ist aufgrund der verschiedenen zur nachhaltigen Finanzierung getroffenen Massnahmen nicht mehr erforderlich. Neu ist in Absatz 2 festgehalten, dass sich der Deckungsgrad aus der Jahresrechnung ergibt. Gestützt auf die auch für die BVK anwendbaren Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 muss der Deckungsgrad im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden. Dieser ist jeweils nach den Vorgaben gemäss Anhang (Art. 44 Abs. 1) der BVV 2 zu ermitteln. Beträgt der Deckungsgrad am Bilanzstichtag weniger als 100%, besteht eine Unterdeckung (neuer Absatz 3).

§ 70 a, 70 b, 70 c:

Die Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung stellen ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept dar. Die vorgesehenen Massnahmen sind darauf ausgerichtet, unter bestmöglicher Beachtung der berechtigten Interessen der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner, aber auch des Kantons sowie den angeschlossenen Arbeitgebern, die langfristige finanzielle Sicherheit der BVK sicherzustellen.

§ 70 a enthält die bei einer Unterdeckung zum Tragen kommenden Massnahmen, § 70 b enthält die Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit und somit diejenigen ab einem Deckungsgrad von 100% und § 70 c enthält schliesslich die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Massnahmen.

§ 70 a:

Die in Absatz 1 und 2 im Falle einer Unterdeckung vorgesehenen Massnahmen sind nicht Sanierungsmassnahmen im eigentlichen Sinn.

Die in Absatz 1 statuierten formellen Pflichten zur Information, zur jährlichen Beauftragung des Experten für berufliche Vorsorge mit der Erstellung einer versicherungstechnischen Berichts sowie zur Analyse der Ursachen der Unterdeckung und gegebenenfalls zum Vorschlag von Massnahmen, wenn die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde, leiten sich aus dem BVG ab.

In Absatz 2 wird von der in Art. 6a der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV, SR 831.411) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einzuschränken oder ganz zu verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Damit soll in erster Linie verhindert werden, dass sich Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer gegenüber den übrigen versicherten Personen ungerechtfertigte Vorteile verschaffen, was namentlich im Zusammenhang mit einer allfälligen Teilliquidation der Fall sein könnte.

Absatz 3 enthält die eigentlichen Sanierungsbestimmungen. Die vorgesehenen Massnahmen basieren auf Art. 65c und 65d BVG. Gemäss diesen Bestimmungen ist eine Unterdeckung nur während einer zeitlich begrenzten Zeit und nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung ihre Unterdeckung selbst beheben.

Für den Fall, dass andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, sieht Art. 65d BVG grundsätzlich folgende Massnahmen vor:

1. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, wobei der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge;
2. Die Erhebung eines Beitrages von den Rentnerinnen und Rentnern, wobei diese Massnahme an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist;
3. Sofern sich alle obigen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann zudem der Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG während höchstens fünf Jahren um höchstens 0,5% unterschritten werden.

Diese Massnahmen sind im BVG als sog. Massnahmenkaskade ausgestaltet. Die in obiger Ziffer 1 vorgesehenen Sanierungsbeiträge können beispielsweise nur beschlossen werden, wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen; ebenso ist die Unterschreitung des Mindestzinssatzes gemäss obiger Ziffer 3 nur möglich, wenn sich alle anderen Massnahmen als ungenügend erweisen.

Die neu in Absatz 3 lit. a vorgesehene Verzinsung der Sparguthaben bei einem Deckungsgrad von weniger als 100% zum BVG-Mindestzinssatz oder tiefer stellt eine solche „andere Massnahme“ im Sinne des BVG dar. Aufgrund ihrer Wirksamkeit kommt sie auch bei vielen anderen Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung zum Tragen. Teilweise werden sogar sog. „Nullverzinsungen“ vorgesehen, d.h. es wird überhaupt kein Zins gutgeschrieben.

Beim derzeitigen Deckungsgrad von 87,3% (Stand per 31. Dezember 2009) würden die Sparguthaben gestützt auf die neue Bestimmung automatisch mit einem Zinssatz von 1,5% verzinst werden (BVG-Mindestzinssatz von 2%, abzüglich 0,5%). Im Vergleich zum technischen Zinssatz von 3,25% würde die Zinsdifferenz somit 1,75% betragen.

Die Massnahmen gemäss Absatz 3 lit. a dürfen keinesfalls mit der in Art. 65d Abs. 4 BVG eingeräumten Möglichkeit verwechselt werden, den Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu unterschreiten (vgl. obige Ziffer 3). Diese Massnahme betrifft das Sparguthaben gemäss BVG-Obligatorium, während dieses vorliegend nicht tangiert wird, d.h. das Sparguthaben gemäss BVG-Obligatorium bleibt vorliegend in jedem Fall vollumfänglich garantiert. Von dieser aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen ebenfalls zulässigen Massnahme wird im Rahmen der vorliegenden Revision kein Gebrauch gemacht; ebenso wenig von der Möglichkeit, auch von den Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zu erheben.

Beim Austritt einer versicherten Person kommt der sich aufgrund von Absatz 3 lit. a ergebende Zinssatz bei der Berechnung der Mindestaustrittsleistung gemäss Art. 17 FZG ebenfalls zur Anwendung.

Die Minderverzinsung führt dazu, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen weniger Vorsorgekapital gebildet werden muss, was wesentlich zur Sanierung beiträgt. Sie führt aber auch dazu, dass die individuellen Sparguthaben weniger rasch anwachsen als dies aufgrund der versicherungstechnischen Annahmen erforderlich wäre. Je höher das individuelle Sparguthaben ausfällt, desto grösser sind dabei die betragsmässigen Auswirkungen.

Im Hinblick auf eine gleichmässige Verteilung der Sanierungskosten werden deshalb im Sinne der im BVG vorgesehenen Massnahmenkaskade gemäss Absatz 3 lit. b zusätzlich auch Sanierungsbeiträge erhoben, wenn der Deckungsgrad unter 93% fällt. Diese sind so lange auf dem versicherten Lohn zu bezahlen, bis der Deckungsgrad wieder 100% erreicht. Das Beitragsverhältnis zwischen Kanton und versicherten Personen entspricht dabei, nicht wie bei den ordentlichen Beiträgen 60:40 (entsprechend 1,5:1), sondern dem Faktor 2,5:1. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherten Personen bereits durch die Minderverzinsung wesentlich zur Sanierung beitragen.

Da die Höhe der Sanierungsbeiträge in Abhängigkeit zum Deckungsgrad variiert, könnten sich diese grundsätzlich jährlich verändern, wenn der Deckungsgrad jährlich zwischen zwei Bandbreiten schwankt. Um aber sowohl für die versicherten Personen als auch für den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber eine gewisse Planungs- bzw. Budgetkonstanz zu erreichen, erfolgt eine allfällige Anpassung der Sanierungsbeiträge erst, wenn der Deckungsgrad während zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen ausserhalb der bisherigen Bandbreite des Deckungsgrades liegt.

Geht man beispielsweise davon aus, dass beim derzeitigen Deckungsgrad von 87,3% (Stand per 31. Dezember 2009; Jahr 0) durch die versicherten Personen und den Kanton Sanierungsbeiträge von insgesamt 5,25% zu leisten wären, würden diese in unveränderter Höhe weiter zu bezahlen sein, selbst wenn der Deckungsgrad im nächsten Jahr (Jahr 1) auf mindestens 90% steigen oder auf unter 80% sinken sollte. Erst wenn sich der Deckungsgrad auch im übernächsten Jahr (Jahr 2) in einer anderen Bandbreite bewegen sollte, würden die entsprechenden neuen Sätze für die Sanierungsbeiträge zum Tragen kommen. Auf diese Weise findet nicht jede vorübergehende Änderung der Bandbreite auch ihren Niederschlag in ändernden Sanierungsbeiträgen.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, dass sich der Deckungsgrad nicht nur um eine, sondern um zwei Bandbreiten verändert. Es ist deshalb vorgesehen, dass eine Anpassung der Sanierungsbeiträge jährlich um höchstens eine Bandbreite erfolgt.

Läge beispielsweise der aktuell massgebende Deckungsgrad (Jahr 0) in der Bandbreite von 90% – < 100%, im nächsten Jahr (Jahr 1) aber in der Bandbreite von 80% – < 90% und im übernächsten Jahr (Jahr 2) in der Bandbreite von < 80%, so käme gemäss der vorgesehenen Regelung im Jahr 3 der Sanierungsbeitrag der Bandbreite von 80% – <

90% zum Tragen. Wenn der Deckungsgrad Ende Jahr 3 immer noch in der Bandbreite von < 80% liegt, kommen im Jahr 4 die Sanierungsbeiträge der Bandbreite < 80% zum Tragen. Wenn dagegen der Deckungsgrad Ende Jahr 3 wieder in der Bandbreite von 80% – < 90% liegt, bleibt der für diese Bandbreite geltende Sanierungsbeitrag weiterhin gültig. Diese Regelung führt somit zu einer zusätzlichen Glättung.

Wenn der Deckungsgrad wieder 100% erreicht, werden die Sanierungsbeiträge nach Ablauf der Frist von 12 Monaten gemäss § 70 c lit. c gestoppt.

Die Sanierungsbeiträge sowohl der versicherten Personen als auch des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber führen nicht zu einer Erhöhung des Sparguthabens und werden bei der Ermittlung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

§ 70 b:

Wie die Sanierungsmassnahmen richten sich auch die Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit nach dem Deckungsgrad. Sie berücksichtigen dabei die Risikofähigkeit der BVK.

Gemäss lit. a wird bei einem Deckungsgrad von mindestens 100% aber unter 110% lediglich eine Verzinsung der Sparguthaben von 2,5% garantiert und somit weniger als der technische Zinssatz, der für die Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner zur Anwendung kommt. Erst bei einem Deckungsgrad von mindestens 110% aber unter 115% wird ein Zins in der Höhe des technischen Zinssatzes garantiert.

Gemäss lit. b werden zudem bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% durch die BVK auch auf den laufenden Renten keine Rentenverbesserungen gewährt.

Als Folge daraus werden Leistungsverbesserungen erst gewährt, wenn der Deckungsgrad mindestens 115% erreicht. Leistungsverbesserungen werden allerdings erst ab einem Deckungsgrad von 115,1% gewährt und zwar im Umfang von einem Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages. Damit wird verhindert, dass auch Kleinstbeträge zur Verteilung gelangen, welche den hierfür erforderlichen administrativen Aufwand nicht rechtfertigen würden. Die verbleibenden zwei Drittel der den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Differenz werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve verwendet, bis deren Zielwert erreicht ist.

Es werden somit Leistungsverbesserungen gewährt, bevor der Zielwert der Wertschwankungsreserve erreicht ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat zu dieser Frage eine Stellungnahme der Oberaufsicht publiziert mit dem Hinweis, damit einen zweckmässigen Rahmen zu setzen,

ohne an der Autonomie und Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung, die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten und eine entsprechende Risikopolitik zu verfolgen, etwas zu ändern.

Die Regelung gemäss lit. c orientiert sich an der vom Bundesamt für Sozialversicherungen vorgegebenen Systematik. Erst wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäuft ist, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang als einem Drittel der den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Differenz möglich. Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Finanzierung darf jedoch die Wertschwankungsreserve durch solche Leistungsverbesserungen nicht wieder unter ihren Zielwert fallen.

Der für Leistungsverbesserungen verfügbare Betrag wird nach der Höhe der Sparguthaben der versicherten Personen bzw. der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner aufgeteilt. Die Bestimmung lässt zu, dass gegebenenfalls einmalige Rentenzulagen gewährt werden, wenn beispielsweise wegen Geringfügigkeit aus administrativen Gründen ein Einbau in die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner nicht angezeigt erscheint.

§ 70 c:

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt und die Dauer der in §§ 70 a und 70 b festgelegten Massnahmen. Als Zeitpunkt für den Beginn bzw. die Wirksamkeit der Massnahmen wurde der 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres festgelegt. Die allenfalls zu ergreifenden Massnahmen werden dabei gestützt auf die Jahresrechnung des Vorjahres festgelegt.

Wäre beispielsweise die vorliegende Statutenänderung bereits per 31. Dezember 2009 in Kraft getreten, so würden aufgrund des an diesem Stichtag massgebenden Deckungsgrades von 87,3% ab dem 1. Juli 2010 die Sparguthaben der versicherten Personen zu 1,5% verzinst (BVG-Mindestzinssatz – 0,5%) sowie gleichzeitig von den versicherten Personen und vom Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern Sanierungsbeiträge in der Höhe von 1,5% bzw. 3,75% des versicherten Lohnes erhoben.

§ 79:

Absatz 1: Die Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht vom 16. Juni 2010 festgehalten, dass aus den Statuten der BVK nicht hervor geht, wer als oberstes Organ im Sinne von BVG Art. 51 fungiert. Damit ist auch der Adressat des Berichtes der Kontrollstelle unklar.

Nach § 34 a KRG stehen dem Kantonsrat und seinen Organen die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege zu. Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und

Amtsstellen können vom Kantonsrat oder von seinen organen nicht aufgehoben oder geändert werden. Unter dem Titel „Organe des Rates“ sind lediglich Geschäftsleitung, Kommissionen und Fraktionen aufgelistet (§ 41 ff. KGR).

Der Kantonsrat kommt damit nicht als oberstes Organ in Frage, auch weil dieser einzig die Statuten genehmigt, ansonsten aber nicht Aufgaben eines obersten Organs wahrnehmen kann.

Den Kompetenzen welche das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung gewöhnlich hat, kommen gemäss § 79 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal diejenige des Regierungsrates als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons am nächsten. Der Regierungsrat erlässt die Statuten der Versicherungskasse, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen. Der Regierungsrat wird als oberstes Organ der Versicherungskasse für das Staatspersonal bezeichnet. in lit. d. wird anlog zu § 1 Abs. 1 das Kassationsgericht nicht mehr erwähnt. in lit. h^{bis} wird die Wahl der Revisionsstelle und die Entgegennahme des Revisionsberichtes dem Regierungsrat übertragen.

Aufgrund der in den §§ 70 a und 70 b vorgesehenen Massnahmen können lit. j und k aufgehoben werden.

In den neuen Absätzen 2 und 3 wurden folgende Zuständigkeiten von der Finanzdirektion auf die Versicherungskasse übertragen:

- der Entscheid über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität von versicherten Personen;
- Einspracheentscheide;
- die Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten;
- die Bewilligung des Rentenauskaufs.

Da die Finanzdirektion diese Zuständigkeiten bereits an die Versicherungskasse delegiert hat, handelt es sich bei dieser Änderung um die Formalisierung der bisherigen Praxis.

Aufgrund der Neuregelung der Verzinsung der Sparguthaben in §§ 70 a und 70 b musste in Absatz 2 auch die bisherige lit. f angepasst werden, wobei diese aufgrund der Übertragung der oben erwähnten Zuständigkeiten auf die Versicherungskasse neu zu lit. c wird. Des Weiteren ist die Finanzdirektion gemäss lit. d neu zuständig für die Festsetzung der Leistungsverbesserungen gemäss § 70 b lit. c. Die Zuständigkeit erstreckt sich aus nahe liegenden Gründen nur auf Punkte, welche nicht bereits explizit geregelt sind und wo somit ein Entscheidbedarf besteht.

Für die Umsetzung der Massnahmen gemäss §§ 70 a bis 70 c ist gemäss Absatz 3 die Versicherungskasse zuständig, gegebenenfalls gestützt auf einen Entscheid der Finanzdirektion im Sinne von Absatz 2 lit. d.

§ 83 b:

In der neu eingefügten Übergangsbestimmung für Massnahmen bei Unterdeckung bzw. Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit (Marginalie) ist festgehalten, dass für die Beurteilung, ob auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenrevision gemäss §§ 70 a bzw. 70 b Massnahmen zu ergreifen sind, auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Inkrafttreten abzustellen ist. Der Deckungsgrad ist dabei so zu berechnen, wie wenn die Statutenrevision zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten wäre. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen der Reduktion des technischen Zinssatzes einschliesslich Aufwertung der Sparguthaben berücksichtigt werden.

5. Inkraftsetzung

Es ist beabsichtigt, diese Teilrevision der Statuten per 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Aufgrund von § 70 c lit. a würden somit allfällige Sanierungsmassnahmen per 1. Juli 2012 wirksam werden.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Stellungnahme der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BVK hat die Revision der Statuten in mehreren Sitzungen beraten. Die Schlussabstimmung, an der sämtliche Arbeitnehmervertreter anwesend waren, jedoch ein Arbeitgebervertreter abwesend war, erfolgte anlässlich der Sitzung vom 9. Dezember 2009 und ergab folgendes Ergebnis:

- Zustimmung zu den Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen mit Ausnahme der Abfederung der Reduktion des Umwandlungssatzes zulasten des Deckungsgrades. Die Netto-Kosten für die Abfederung des Umwandlungssatzes in der Höhe von 450 Mio. Franken sollten nach Ansicht der Arbeitnehmervertreter durch eine Einmaleinlage des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber finanziert werden.
- Keine Zustimmung zu Sanierungsbeiträgen unter Beteiligung von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Im Gegensatz zu den Arbeitgebervertretern vertraten die Arbeitnehmervertreter die Ansicht, dass durch den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber ein Sanierungsbeitrag als Einmaleinlage zu leisten sei. Sie stellten sich

auf den Standpunkt, dass der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber eine Einmaleinlage von rund 1,5 Mrd. Franken leisten sollten.

Die Arbeitnehmervertreter begründen ihren Standpunkt mit der mangelnden Mitbestimmungsmöglichkeit bei Anlagefragen, mit einer nicht dem Leistungsziel entsprechenden Verzinsung der Sparguthaben in den letzten beiden Jahren sowie mit Massnahmen, die in den Jahren 1996 – 2000 getroffen wurden. Damals wies die BVK einen relativ hohen Deckungsgrad auf, weshalb diese Verpflichtungen übernommen bzw. Leistungen erbracht habe, die eigentlich dem Arbeitgeber obliegen würden:

- die Übernahme der aufgelaufenen Teuerungsanpassungen auf Renten;
- der auf den Arbeitgeber entfallende Anteil der in den Jahren 1998 – 2000 erfolgten Beitragsreduktionen (von der auch die Arbeitnehmenden profitiert haben).

Die Arbeitnehmervertreter anerkennen allerdings, dass obige Massnahmen auf einer klaren Rechtsgrundlage beruhten bzw. dass diese im Rahmen allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze erfolgten.

Der Regierungsrat kann unter den gegebenen Umständen keine Verpflichtung zur Leistung einer Einmaleinlage erkennen. Ungeachtet dessen erachtet er in Anbetracht der derzeitigen finanziellen Lage des Kantons (SAN 2010) eine Einmaleinlage in der Höhe von insgesamt rund 1,95 Mrd. Franken zugunsten des Personals als nicht angebracht, da sie sich mit den Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushalts nicht verträgt. Dagegen hat der Regierungsrat aufgrund der kontroversen Positionen in der Verwaltungskommission entschieden, einen Mittelweg zwischen den beiden Positionen zu wählen, indem er die in der Arbeitgebervariante vorgesehene Beteiligung des Arbeitgebers an den Sanierungsbeiträgen erhöht hat.

6.2 Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge hat die vorliegende Statutenänderung geprüft und hat am 12. Mai 2010 seine Bestätigung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG abgegeben.

6.3 Vorprüfung durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich

Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich BVS hat die vorliegende Statutenänderung vorgeprüft. Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 hat das Amt bestätigt, dass aus aufsichtrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen die geplante Änderung der Statuten besteht.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Statutenänderung zu genehmigen.

FINANZDIREKTION

Anhang

Statuten

der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Änderung vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

I.a. Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen sowie übergeordnete Massnahmen:

Kreis der Versicherten § 1.¹ Versichert ist das gesamte im Dienst des Kantons stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss BVG untersteht. Eingeschlossen sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson.

² Nicht versichert sind Angestellte, die

- a. für höchstens drei Monate angestellt sind. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; im Übrigen gilt Art. 1k BVV 2,
- b. beim Kanton nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
- c. im Sinne der eidgenössischen IV zu mindestens 70% invalid sind.

³ Angestellte des Kantons, die zugleich für andere Arbeitgeber tätig sind, können nur das beim Kanton bezogene Gehalt bei der Versicherungskasse versichern.

Abs. 4 unverändert.

Umfang des Obligatoriums § 2. wird aufgehoben.

Beginn und Ende der Versicherung § 3. Abs. 1 unverändert.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person, die aus dem Dienst des Kantons ausscheidet und gleichzeitig die Versicherungskasse verlässt, noch während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Anrechenbarer Lohn	§ 5. ¹ Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebende Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- beziehungsweise Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn. Abs. 2 unverändert. ³ Nicht als regelmässige Zulagen gelten Lohnbestandteile, wie: d. Dienstaltersgeschenke; e. Vergütungen für Überzeit; f. Barabgeltungen der Ferien; g. Einmalzulagen; h. Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen; i. Sitzungsgelder und Honorare; j. Abfindungen; k. Zulagen, die nur gelegentlich anfallen. ⁴ Der anrechenbare Lohn im Sinne von Abs. 1 ist der Versicherungskasse monatlich zu melden.
Letzter versicherter Lohn	§ 6 a. Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat die versicherte Person innerhalb von zwölf Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigungsgrad geändert oder Zulagen gemäss § 5 Abs. 1 bezogen, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate.
Unverschuldete Herabsetzung des versicherten Lohnes	§ 7. Eine versicherte Person, deren versicherter Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Verschulden um höchstens 50% herabgesetzt wird, kann zur bisherigen Einreihung oder zum bisherigen Beschäftigungsgrad weiter versichert bleiben.
Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub	§ 8 b. Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags des Kantons und der versicherten Person für längstens ein Jahr weiterzuführen. Sie hat den Antrag der Versicherungskasse vor

	Urlaubsbeginn einzureichen.
Altersrücktritt	§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die versicherten Personen können auch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie die Versicherungskasse zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.
Entlassung altershalber	§ 10. ¹ Der Kanton ist berechtigt, versicherte Personen ab vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, welche durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung altershalber ohne Verschulden gleichgestellt. Abs. 2 unverändert. ^{2bis} Anstelle der Altersleistungen kann die versicherte Person auch eine Freizügigkeitsleistung einschliesslich der Spargutschriften gemäss § 16 Abs. 2 beanspruchen, wenn sie die Versicherungskasse zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. ³ Der Kanton kann versicherte Personen in höchstens zwei Teilschritten altershalber entlassen. ⁴ Versicherte Personen sind auf das Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, altershalber zu entlassen, es sei denn, es werde die Weiterarbeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres vereinbart. Bei Lehrkräften der Mittelschulen und Berufsschulen hat die Entlassung auf das Ende des Semesters, bei Lehrkräften der Volksschule auf das Ende des Schuljahres zu erfolgen. ^{4bis} Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterarbeit oder wird sie invalid, so erfolgt die Berechnung der daraus resultierenden Leistungen auf Basis des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Abs. 5 unverändert.

Spargutschriften § 14. ¹ Die Spargutschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. c betragen:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
ab 24 bis unter 28	12
ab 28 bis unter 33	15
ab 33 bis unter 38	18
ab 38 bis unter 43	20
ab 43 bis unter 53	22
ab 53 bis unter 63	24
ab 63 bis unter 65	18
ab 65 bis 70	9

² Nach dem vollendeten 70. Altersjahr erfolgen keine Spargutschriften mehr.

Höhe der Altersrente § 15. Abs. 1 unverändert.

bei Altersrücktritt ² Der Umwandlungssatz beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
60	5,54
61	5,66
62	5,78
63	5,90
64	6,05
65	6,20
66	6,35
67	6,50
68	6,68
69	6,86
70	7,04

Abs. 3 unverändert.

Höhe der Altersrente § 16. ¹ Erfolgt die Entlassung einer versicherten Person durch
bei Entlassung den Kanton im Sinne von § 10 altershalber ohne deren
altershalber Verschulden, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem im
Entlassungszeitpunkt massgeblichen Sparguthaben, multipliziert
mit dem Umwandlungssatz.

² Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem nach § 12 berechneten Sparguthaben im Entlassungszeitpunkt. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, die gemäss § 12 Abs. 1 lit. c bis zum Alter 65 gutgeschrieben worden wären. Massgebend ist der versicherte Lohn im Entlassungszeitpunkt.

³ Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
58	5,30
59	5,42
60 und höher	gemäss § 15

Überbrückungs-
zuschuss

§ 17. ¹ Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder der Entlassung altershalber noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von § 9 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 2^{bis} die Freizügigkeitsleistung beanspruchen. Der Überbrückungszuschuss wird bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet.

^{1bis} Der Antrag ist durch die versicherte Person vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der Versicherungskasse einzureichen. Bei verspätet eingereichtem Antrag verwirkt der Anspruch auf den Überbrückungszuschuss.

Abs. 2 unverändert.

Berufsinvalidität

§ 19. ¹ Versicherte Personen, welche vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum 65. Altersjahr ausgerichtet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Erwerbsinvalidität

§ 21. Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet.

Weiterführung der Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern	§ 24. ¹ Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Invalidisierung bis zum 65. Altersjahr weitergeführt. Abs. 2 unverändert.
Ablösung der Invalidenrenten durch Altersrenten	§ 25. ¹ Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf das vollendete 65. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum 65. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach § 15. ² Wurde die Invalidität durch einen Unfall verursacht und wird der versicherten Person auch über das 65. Altersjahr hinaus eine Unfallrente ausgerichtet, vermindert sich die Altersrente der Versicherungskasse im Umfang der Unfallrente. Abs. 3 unverändert.
Invalidenkinderrente	§ 26. ¹ Die invalide Person hat Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente für a. ihre Kinder und Stiefkinder, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt, b. Kinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.
Höhe der Ehegattenrente	§ 31. ¹ Beim Tod einer versicherten Person vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes. Abs. 2 unverändert. ³ Auf den Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 und 2 neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, welche sich aufgrund des bis zum 65. Altersjahr der verstorbenen Person nachgeführten Sparguthabens ergeben hätte. ⁴ Beim Tod einer versicherten Person nach dem 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der Altersrente, welche der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Abs. 5 unverändert.

Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten § 32. ¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn er das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und er durch den Tod der versicherten Person einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht.

² Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

Berechtigte Personen § 41. ¹ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:

- a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- b. die Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister.

² Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Die Erklärung ist der Versicherungskasse innert dreier Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der in Abs. 1 lit. b festgelegten Reihenfolge an die Berechtigten der jeweiligen Gruppe ausbezahlt. Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Abs. 3 unverändert.

Freizügigkeitsleistung § 42. ¹ Angestellte, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Kantons austreten und ohne Versicherungsfall aus der Versicherungskasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine

Freizügigkeitsleistung. Dies gilt auch für versicherte Personen, die gemäss § 9 Abs. 3 bzw. gemäss § 10 Abs. 2^{bis} an Stelle der Altersleistung die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

³ Eine Beteiligung des Kantons an einer Einlage gemäss § 69 Abs. 5 wird für jedes vollendete effektive Beitragsjahr zu einem Zehntel der austretenden Person angerechnet.

Verwendung der § 43. Abs. 1 unverändert.

Freizügigkeitsleistung ² Wenn dies nicht möglich ist, hat die versicherte Person der Versicherungskasse mitzuteilen, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Versicherungskasse die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung.

Ausnahmsweise § 44. ¹ Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar Barauszahlung ausbezahlt,
a. wenn die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein wohnt,
b und c unverändert.

² Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen.

Aufnahmebedingungen § 48. ¹ Bis zum Ende des Monats, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird, erfolgt die Aufnahme in die Risikoversicherung. Die Aufnahme erfolgt frühestens auf den 1. Januar des dem vollendeten 17. Altersjahr folgenden Jahres.

Abs. 2 unverändert.

Auszahlung der § 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

Renten ³ Die Auszahlung der Rente erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.

	Abs. 4 unverändert.
Kapitalbezug der Altersleistung	§ 56 a. ¹ Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird. Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird zu Abs. 4. Abs. 4 wird mit folgendem Wortlaut zu Abs. 2: ² Die versicherte Person hat der Versicherungskasse den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen. Innerhalb der Frist von sechs Monaten vor dem Altersrücktritt kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist jeweils die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Abs. 5 wird mit folgendem Wortlaut zu Abs. 3: ³ Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform im Umfang des Sparguthabens gemäss § 24 Abs. 1 nicht zu.
Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile	§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Abs. 4 und 5 unverändert.
Einnahmen	§ 62. Die Einnahmen der Versicherungskasse bestehen aus a unverändert. b. den Beiträgen und freiwilligen Einmaleinlagen des Kantons, c und d unverändert.
Beiträge	§ 63. ¹ Die Beiträge der versicherten Personen und des Kantons setzen sich aus je einem Sparanteil und einem Risikoanteil zusammen.
a. Im Allgemeinen	Abs. 2 unverändert. ³ Die Beitragspflicht der versicherten Person und des Kantons erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem der

Rücktritt der versicherten Person erfolgt oder deren Tod eintritt, spätestens jedoch mit dem Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet. Bei Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Altersjahres im Sinne von § 10 Abs. 4 sind die Sparbeiträge gemäss § 64 auf der Basis des versicherten Lohnes gemäss § 6 a zu leisten; Risikobeträge im Sinne von § 64 a sind dagegen nicht geschuldet.

b. Sparanteil

§ 64. Die versicherten Personen und der Kanton leisten folgende Sparbeiträge:

Alter der versicherten Person	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton
ab 24 bis unter 28	4,8	7,2
ab 28 bis unter 33	6,0	9,0
ab 33 bis unter 38	7,2	10,8
ab 38 bis unter 43	8,0	12,0
ab 43 bis unter 53	8,8	13,2
ab 53 bis unter 63	9,6	14,4
ab 63 bis unter 65	7,2	10,8
ab 65 bis 70	3,6	5,4

c. Risikoanteil

§ 64 a. ¹ Die versicherten Personen und der Kanton leisten folgende Risikobeträge:

Ausgaben in % der planmässigen Einnahmen	Risikobeträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton
a. 90 und mehr	1,20	1,80
b. 85–89,9	1,14	1,71
c. 80–84,9	1,08	1,62
d. 70–79,9	0,98	1,47
e. 60–69,9	0,92	1,38
f. unter 60	0,84	1,26

² Die gemäss § 48 der Risikoversicherung unterstehenden versicherten Personen leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Der Kanton leistet für sie einen Beitrag von 1,2% des versicherten Lohnes.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Finanzierung des
Überbrückungszu-
schusses

§ 66. Abs. 1 unverändert.

² Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von § 17 wird von der Altersrentnerin bzw. vom Altersrentner und vom Kanton im Verhältnis von 1:1,5 finanziert.

³ Die Altersrentnerin bzw. der Altersrentner finanziert den Überbrückungszuschuss durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach Wegfall des Zuschusses. Die Kürzung der jährlichen Altersrente beträgt 3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Die Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gekürzt.

⁴ Der Anteil des Kantons wird monatlich in Rechnung gestellt.

Finanzierung von
Renten in besonderen
Fällen

§ 67. Der Kanton finanziert der Versicherungskasse die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von § 16.

Arbeitgeberleistungen
für Lehrpersonen der
Volksschule und
Pfarrpersonen

§ 68. Für Lehrpersonen der Volksschule und Pfarrpersonen erbringen Kanton und Gemeinde die Arbeitgeberleistungen gemäss §§ 64–67 im Verhältnis ihrer Anteile am Grundlohn

Einlagen zur Erhöhung
der Sparguthaben

§ 69. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Abs. 4 wird mit folgender Formulierung zu Abs. 3:

³ Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor dem 65. Altersjahr den Altersrücktritt erklärt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie im Rücktrittsalter 65 erhalten hätte. Arbeitet die versicherte Person über diesen Zeitpunkt hinaus weiter, entfällt deren Beitragspflicht sowie diejenige des Kantons und es werden keine Spargutschriften mehr gewährt. Beim effektiven Altersrücktritt darf die Altersrente höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente im Alter 65. Ein übersteigender Betrag verfällt der Versicherungskasse.

Abs. 5 wird mit folgender Formulierung zu Abs. 4:

⁴ Eine versicherte Person, die einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt hat, kann eine freiwillige Einlage gemäss Abs. 2 und 3 erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

Abs. 6 wird mit folgender Formulierung zu Abs. 5:

⁵ In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Kanton am Einkauf gemäss Abs. 2 und 3 beteiligen.

Buchführung	§ 71. ¹ Die Versicherungskasse erstellt und gliedert ihre Jahresrechnung nach den Vorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2). Abs. 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben. Abs. 4 wird zu Abs. 3.
Anlage der Kapitalien	§ 72. Die Anlage der Kapitalien der Versicherungskasse richtet sich nach den Vorschriften des BVG und der BVV 2.
Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge	§ 74. Abs. 1 unverändert. ² Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge begutachtet versicherungstechnische Fragen und prüft, ob a. die Versicherungskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, namentlich durch Prüfung der versicherungstechnischen Bilanz, b. unverändert. c. wird aufgehoben.
Marginalie neu: Revisionsstelle	§ 75. Die Revisionsstelle prüft die Versicherungskasse jährlich entsprechend den massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Als Revisionsstelle ist nur wählbar, wer die massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt.
Berichterstattung	§ 76. Im Geschäftsbericht des Regierungsrates wird über die Versicherungskasse jährlich Bericht erstattet.
Geschäftsführung	§ 77. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.

Einsprache	§ 80. ¹ Gegen Entscheide der Versicherungskasse kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der Versicherungskasse Einsprache erheben. ² Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und den zuständigen Organen der Versicherungskasse steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Abs. 1 ist nicht Voraussetzung für die Klage.
Marginalie neu: Teilliquidation	§ 81. Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sind im Reglement über die Teilliquidation der Versicherungskasse geregelt.
Anwendbare Statuten	§ 82. ¹ Bei Rentnerinnen und Rentnern, bei denen gemäss den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist, gelten für dessen Aufwertung und dessen Weiterführung ab [Datum gemäss Regierungsratsbeschluss] die gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen. Bei den übrigen Rentnerinnen und Rentnern ist diejenige Fassung der Statuten anwendbar, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat. ² Bei Rentnerinnen und Rentnern, bei denen nach Abs. 1 das Sparguthaben ab [Datum gemäss Regierungsratsbeschluss] nach den gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen aufzuwerten und weiterzuführen ist, gilt für die darauf basierenden Renten (Folgerenten) Folgendes: a. Berechnen sich die Folgerenten gemäss den beim Eintritt des Versicherungsfalles massgebenden Statuten auf der Basis des weitergeführten Sparguthabens, so gelten für dessen Umwandlung die Bedingungen gemäss Statutenrevision vom [Datum gemäss Regierungsratsbeschluss]. b. In allen übrigen Fällen ist diejenige Fassung der Statuten anwendbar, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat.

Neu:
Übergangsbestimm-
ungen bei
Herabsetzung der
Umwandlungssätze

§ 83. ¹ Mit Inkrafttreten der Statutenrevision vom [Datum gemäss Regierungsratsbeschluss] werden unter Vorbehalt von Abs. 2 die bis zu deren Inkrafttreten erworbenen Sparguthaben der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner, für welche das Sparguthaben weiterzuführen ist, wie folgt aufgewertet:

Alter	Aufwertung in % des vorhandenen Sparguthabens
38	0,3
39	1,3
40	2,3
41	3,3
42	4,3
43	5,3
44	6,3
45 bis 65	7,3

Als Alter gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Versicherte Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision vom das 60. Altersjahr bereits vollendet haben, haben bei ihrem effektiven Altersrücktritt mindestens Anspruch auf eine Altersrente, wie sie sich beim Altersrücktritt unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision ergeben hätte (Besitzstand).

² Von der Aufwertung und vom Besitzstand gemäss Abs. 1 ausgenommen sind sämtliche Einlagen der versicherten Person, welche innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der Statutenrevision vom [Datum gemäss Regierungsratsbeschluss] getätigt wurden, wie:

- a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a,
- b. freiwillige Einmaleinlagen gemäss § 62 lit. a,
- c. Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 47,
- d. Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss § 47 a.

Neu: § 83 a. Für versicherte Personen, bei denen bei Inkrafttreten der
 Übergangsbestimmung bei monatlicher Ratenzahlung Statutenrevision vom [Datum gemäss Regierungsratsbeschluss]
 bereits eine Vereinbarung über die Tilgung ihrer Einlage in
 monatlichen Raten gemäss § 69 Abs. 2 in der Fassung vor
 Inkrafttreten dieser Statutenrevision geschlossen wurde, gelten
 weiterhin die bisherigen Bedingungen.

Anhang I

Höchstansätze für Einlagen gemäss § 69 in % des versicherten Lohnes

Alter	Höchstansatz	Alter	Höchstansatz
25	11	46	380
26	22	47	404
27	33	48	429
28	44	49	454
29	57	50	479
30	70	51	505
31	82	52	530
32	96	53	556
33	111	54	584
34	129	55	612
35	147	56	647
36	165	57	681
37	183	58	717
38	202	59	753
39	222	60	789
40	243	61	827
41	265	62	865
42	286	63	903
43	308	64	937
44	332	65	970
45	356		

Die Höchstansätze sind per Jahresanfang berechnet. Als Alter gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

(§ 81)

1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Eine Teilliquidation der Versicherungskasse wird durchgeführt, wenn:

- a. der Kanton oder ein angeschlossener Arbeitgeber seine Belegschaft erheblich vermindert,
- b. der Kanton oder ein angeschlossener Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt,
- lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

1.1 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

¹ Eine Verminderung der Belegschaft des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers gilt als erheblich, wenn innert einer Frist von zwei Jahren mindestens 10% der aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte aus der Versicherungskasse ausscheiden und nicht ersetzt werden. Liegt ein Abbauplan vor, welcher eine Frist für die Abbaumassnahmen konkret festlegt, ist diese Frist massgebend.

Abs. 2 und 3 unverändert.

1.2 Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn als Folge von organisatorischen Massnahmen beim Kanton oder bei einem angeschlossenen Arbeitgeber

lit. a und b unverändert.

² Ändern sich die Besitzverhältnisse an einem angeschlossenen Arbeitgeber oder wird beim Kanton oder bei einem angeschlossenen Arbeitgeber die Organisationsstruktur ohne Entlassungen umgestaltet, gilt dies nicht als Restrukturierung.

3. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber melden der Versicherungskasse jeweils innert 30 Tagen seit der entsprechenden Beschlussfassung:

lit. a bis e unverändert.

4.1 Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid

¹ Die Versicherungskasse prüft aufgrund der Meldung des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

Abs. 2 unverändert.

I.b. Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK:

Verzinsung der Sparguthaben	§ 13. ¹ Der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben wird gemäss §§ 70 a Abs. 3 lit. a und 70 b lit. a und c festgelegt. Abs. 2 unverändert.
Anpassung der Renten	§ 55. ¹ Die Versicherungskasse gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss § 70 b lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss §§ 17 und 23 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt. ² Die Leistungsverbesserungen können an die Teuerungszulagen gemäss § 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet werden.
Verwendung der Kapitalerträge	§ 65. wird aufgehoben.
Beitragsübernahme	§ 65 a. wird aufgehoben.
Marginalie neu: Finanzielle Sicherheit	§ 70. ¹ Zur Wahrung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden. Die Regeln für die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen sind in einem Reglement festzulegen. ² Der Deckungsgrad der Versicherungskasse ergibt sich aus der Jahresrechnung. ³ Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.
Neu: Massnahmen bei Unterdeckung	§ 70 a. ¹ Besteht eine Unterdeckung, hat die Versicherungskasse a. die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung

- ergriffenen Massnahmen zu informieren,
- b. die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge jährlich mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Berichts zu beauftragen, sowie
 - c. die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung vorzuschlagen, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde.

² Besteht eine Unterdeckung, kann die Versicherungskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 45 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³ Zur Behebung einer Unterdeckung trifft die Versicherungskasse folgende Massnahmen:

- a. Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Basis des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst:

Bandbreite des Deckungsgrades	Verzinsung Sparguthaben
< 80%	BVG-Mindestzinssatz – 1%
80% - < 90%	BVG-Mindestzinssatz – 0.5%
90% - < 100%	BVG-Mindestzinssatz

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG zum Tragen.

- b. Auf dem versicherten Lohn gemäss §§ 6 bzw. 7 werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad ab Alter 25 folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Bandbreite des Deckungsgrades	Sanierungsbeitrag Versicherte Personen	Sanierungsbeitrag Arbeitgeber
< 80%	2.0%	5.0%
80% - < 90%	1.5%	3.75%
90% - < 100%	1.0%	2.5%

Wenn der Deckungsgrad die Grenze von 93% unterschreitet, werden Sanierungsbeiträge erhoben, bis der Deckungsgrad wieder 100% erreicht. Im Rahmen der obigen Bandbreiten des Deckungsgrades erfolgt eine Anpassung der Sanierungsbeiträge erst, wenn der Deckungsgrad an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen ausserhalb der bisherigen Bandbreite des Deckungsgrades liegt. Eine Anpassung der Sanierungsbeiträge erfolgt pro Jahr um höchstens eine Bandbreite des Deckungsgrades.

Die Sanierungsbeiträge führen nicht zu einer Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Neu:
Massnahmen
zur
langfristigen
finanziellen
Sicherheit

§ 70 b. Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit trifft die Versicherungskasse folgende Massnahmen:

- a. Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Basis des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst:

Bandbreite des Deckungsgrades	Verzinsung Sparguthaben
100% - < 110%	BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber 2.5%
110% - < 115%	BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber 3.25%

- b. Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der Versicherungskasse keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- c. Ab einem Deckungsgrad von 115,10% wird ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen bzw. der Rentnerinnen und Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. Zwei Drittel dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in

höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.

Die Leistungsverbesserungen richten sich nach der Höhe der individuellen Sparguthaben der versicherten Personen bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner.

Neu: Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen gemäss §§ 70 a Abs. 3 und 70 b	§ 70 c. Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss §§ 70 a Abs. 3 und 70 b gilt Folgendes: a. Die die versicherten Personen betreffenden Massnahmen gemäss §§ 70 a Abs. 3 lit. a und 70 b lit. a und c werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils per 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Für Austritte und Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt kommt der Zinssatz des Vorjahres zur Anwendung. b. Die die Rentnerinnen und Rentner betreffenden Massnahmen gemäss § 70 b lit. c werden per 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam. c. Die Massnahmen gemäss § 70 a Abs. 3 lit. b beginnen am 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag und gelten jeweils für 12 Monate.
Zuständigkeiten	§ 79. ¹ Der Regierungsrat als oberstes Organ ist zuständig für - lit. a und b unverändert. c. die Genehmigung zur Beteiligung des Kantons an Einmaleinlagen, d. die Feststellung des Vorhandenseins und des Grades der Invalidität von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und der Ombudsperson, - lit. e bis h unverändert. - h^{bis}. die Wahl der Revisionsstelle und die Entgegennahme des Revisionsberichtes, - lit. i unverändert. - lit. j und k werden aufgehoben. ² Die Finanzdirektion ist zuständig für - lit. a unverändert. - lit. b, d, e und g werden aufgehoben.

lit. c wird zu lit. b.

lit. f wird mit folgender Formulierung zu lit. c:

c. die Festsetzung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben sowie der Zusatzguthaben und der Verzugszinse, soweit sich die Zinssätze nicht aufgrund §§ 70 a Abs. 3 lit. a und 70 b lit. a ergeben,

d. die Festsetzung der Leistungsverbesserungen gemäss § 70 b lit. c, lit. h wird zu lit. e.

³ Die Versicherungskasse ist zuständig für

lit. a unverändert.

b. den Entscheid über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität von versicherten Personen,

lit. b wird zu lit. c.

lit. c wird zu lit. d.

e. die Information der versicherten Personen,

f. Einspracheentscheide,

g. die Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten,

h. die Sicherstellung der Massnahmen gemäss §§ 70 a bis 70 c.

Neu: Übergangsbestimmung für Massnahmen bei Unterdeckung bzw. Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit	§ 83 b. Für die Beurteilung, ob auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenrevision vom gemäss §§ 70 a bzw. 70 b Massnahmen zu ergreifen sind, ist auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Inkrafttreten abzustellen. Der Deckungsgrad wird dabei so berechnet, wie wenn die Statutenrevision zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten wäre.
---	--

II. Diese Statutenänderung untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Statutenänderung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber: